

Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **12/1898 (1900)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-12731>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Le traitement des autres fonctionnaires est fixé par le Conseil d'Etat. Il varie, suivant la branche d'enseignement, de 100 à 250 francs par année pour une heure de leçon par semaine.

Art. 14. Les élèves sortant de la 1^{re} classe de la Division supérieure (Section littéraire et pédagogique) peuvent obtenir un certificat de capacité.

Ce certificat s'obtient par un examen. Le règlement détermine la composition du jury, ainsi que le programme et les conditions de l'examen. Il est payé un droit de 10 francs pour ce certificat.

Les élèves de la Section commerciale qui auront suivi avec succès l'enseignement donné dans cette Section, recevront, à leur sortie, un diplôme d'études.

Art. 15. Il est instituée à l'Ecole sccondaire et supérieure, pour les jeunes filles de langue étrangère, un enseignement spécial en vue de l'étude du français.

Art. 16. Le Département organise une ou plusieurs classes suivant l'âge et le degré de développement des élèves.

Art. 17. L'enseignement comporte, pour chaque classe, de 12 à 18 heures par semaine, dont 10 à 12 sont consacrées à l'étude de la langue française.

S'il se présente des élèves âgées de moins de 15 ans en nombre suffisant pour nécessiter la création d'une classe spéciale, le nombre des heures par semaine peut être élevé dans cette classe.

Art. 18. Le programme comprend l'enseignement du français, ainsi que des leçons facultatives de sciences naturelles, de géographie et d'histoire, données principalement en vue de compléter l'étude du français.

Le Conseil d'Etat peut y introduire d'autres branches.

Art. 19. La direction de chaque classe est confiée à une maîtresse qui donne l'enseignement du français; les autres leçons peuvent être confiées à des maîtres spéciaux ou des maîtresses spéciales.

Art. 20. Le prix de l'inscription est de 75 francs par semestre; il peut être réduit par le Département à 50 francs pour les personnes qui font des études spéciales en vue de l'enseignement.

Art. 21. Les maîtres et maîtresses reçoivent pour chaque heure de leçon par semaine un traitement qui varie, suivant la branche d'enseignement, de 150 à 300 francs par année.

Art. 22. Il est délivré un diplôme spécial aux élèves des classes d'étrangères qui ont suivi régulièrement toutes les leçons et subi avec succès l'examen de fin d'année.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.

14. 1. Lehrplan für die Primar- und Fortbildungsschulen von Obwalden. (Vom 3. Christmonat 1897.)

1. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Schule hat den Zweck, alle Kinder nicht nur zu unterrichten und zu bilden, sondern sie so zu erziehen, dass dieselben zur Erreichung ihrer zeitlichen sowohl als ewigen Bestimmung befähigt werden; das heisst: dass sie ihre Pflicht gegenüber ihrer Familie, jetzt als Kinder, einst als Väter und Mütter, und gegenüber ihren Mitmenschen, der Gemeinde und dem ganzen Vaterlande und für sich selber zu erfüllen vermögen.

2. Die Erreichung dieser Bestimmung ist zunächst Sache der Religion und die Pflicht des Religionsunterrichtes ist Sache der Hochw. Herren Seelsorger und fällt daher nicht in den Rahmen dieses Lehrplans. Die Hochw. Geistlichkeit wird nach Anweisung des hochw. Bischofes für den Unterricht der römisch-katholischen Kinder im Katechismus und in der biblischen Geschichte besorgt sein.

3. Die sämtlichen Lehrkräfte sollen sich genau an den nachfolgenden Lehrplan halten. Einführung oder Gebrauch anderer als der vorgeschriebenen Lehrmittel ist nur mit Bewilligung des kantonalen Schulinspektors gestattet.

II. Vorbemerkungen für alle Klassen.

A. Sprachlehre und Aufsatz.

1. Im allgemeinen gilt der Grundsatz, dass der Sprachlehrunterricht in der Volksschule sich zu beschränken hat auf die Begründung der Rechtschreibung und Zeichen-etzung, daneben Sprachfertigkeit und Sprachverständnis unterstützen soll und daher in innigster Verbindung mit dem Aufsatzunterricht zu stehen hat.

2. In der I., II. und III. Klasse soll aller Unterricht tunlichst von der Anschauung ausgehen.

3. Auf Rechtschreibung und Satzzeichenlehre wird in jeder Abteilung und bei allen schriftlichen Übungen ein besonderes Augenmerk gerichtet.

4. Häufige Diktirübungen sind zu empfehlen.

5. In der III. und IV. Klasse werden Mundart und Schriftsprache nebeneinander angewendet.

6. In der V. und VI. Klasse findet die Schriftsprache vorherrschend Anwendung. Dialektausdrücke sind bloss zur Erklärung von schwierigeren schriftdeutschen Ausdrücken zu gebrauchen.

B. Lesen.

Auf laute, deutliche Aussprache, natürliche Betonung des Gelesenen und genaue Beobachtung der orthographischen Zeichen ist grosses Gewicht zu legen.

C. Schreiben.

1. Gedruckte Vorlagen oder gutes Vorschreiben im Klassenheft mit Tinte oder Bleistift sind von der III. Klasse an den Vorschriften an der Wandtafel vorzuziehen. — In den obern Klassen eignet sich der Schüler gerne die Schrift des Lehrers an.

2. Am Anfang und Ende des Schuljahres werden von der III. Klasse an in allen Abteilungen Probeschriften gemacht und bei der Inspektion vorgelegt.

3. In der IV. Klasse, sowie in den spätern Kursen wird das Taktschreiben als spezielle Schönschreibübung empfohlen.

4. Als Schönschreibübung ist wenigstens alle 14 Tage ein korrigirter Aufsatz in ein Reinheft einzutragen, das bei der Inspektion vorzulegen ist.

D. Rechnen.

1. Es empfiehlt sich, die Begründung des Rechnens mit gewöhnlichen Brüchen demjenigen mit Dezimalbrüchen vorangehen zu lassen, während in anschaulicher Weise — unserm Mass-, Münz- und Gewichtssystem entsprechend — von Anfang an in Dezimalen gerechnet wird.

Übungen im Kopfrechnen sind in jeder Rechenstunde notwendig. Das Kopfrechnen muss das schriftliche Rechnen begründen und unterstützen.

E. Geschichte.

1. Bei der Behandlung der Kriege und anderer wichtiger Ereignisse empfiehlt es sich, zum bessern Verständnis eine Dreiteilung vorzunehmen:

- a. wer und was ist die Ursache?
- b. die Handlung (in angemessener Kürze);
- c. die Folgen derselben.

2. Helden und andere grosse Männer der Geschichte sind hervorzuheben.

3. Die Jahrzahlen sind auf die wichtigsten Ereignisse zu beschränken; etwa Bund in Brunnen und Rütli, Eintritt der Kantone in den Bund. Datum der Schlachten, des Stanser Tages, der Verfassungsänderungen.

F. Geographie.

1. Zum bessern Verständnis der Geschichte sollen auf allen Stufen — IV., V. und VI. — dem Schüler die nötigen Vorkenntnisse aus der Geographie beigebracht werden.

2. Bei der geographischen Behandlung eines Kantons ist zur Belebung des Unterrichts tunlichst auch dessen Geschichte zu erörtern.

3. Der Geographieunterricht soll sich weniger an das Lehrbuch, sondern mehr an die Karte — grosse Wandkarte und kleine Schülerkarte — und die Beobachtung im Freien anlehnen.

4. Das Kartenvorzeichnen durch den Lehrer und Nachzeichnen durch den Schüler erleichtert den Unterricht.

5. Für die VI. Klasse ist die sogenannte stumme Karte sehr zu empfehlen.

G. Singen.

I. II. Kl. — (Für diese 2 Klassen nicht obligatorisch.) Singen nach dem Gehör.

III. IV. Kl. — 1. Allmähliges Einüben der Tonleiter.

2. Einführung in die Tonschrift und das Notensystem.

3. Wert und Namen der Noten nach Zahlen und Buchstaben und Pausen und ihre Einteilung in Ganze, Halbe u. s. w.

4. Rhythmisches Messen und Teilen.

5. Übungen für richtige Aussprache der Vokale, Gehör- und Tonbildung.

6. Übungen von Liedern — einstimmig, im Zwei-, Drei- und Viertakt. Taktiren.

V. VI. Kl. — 1. Wiederholung und Befestigung des bisher Behandelten.

2. Erklärung der wichtigeren Taktvorzeichnungen, der dynamischen Zeichen, des Zeitmasses oder Tempoverlängerung der Noten durch den Punkt etc.

3. Kenntnis der Schlüssel, der Versetzungszeichen und deren Bedeutung.

4. Bildung der G-, D-, F-, B-dur-Tonleiter.

5. Treff- und Tonunterscheidungsübungen im bisherigen Tonumfang und Erweiterung nach oben und unten.

6. Einübung ein- und zweistimmiger Lieder.

7. Augenmerk auf richtige Tonbildung und gute Aussprache.

P.S. Die bekanntesten Vaterlandslieder, z. B. „Rufst du mein Vaterland“, Sempacher- und Rütli- Lied sollen auswendig gesungen werden.

H. Zeichnen.

V. VI. Kl. a. Linien, Winkel, einfache geometrische Figuren, Rosetten etc.;

b. leicht anlegen oder schraffieren;

c. nach Vorzeichnungen an der Wandtafel und Tabellen.

J. Turnen.

Für sämtliche Knaben vom 10. Altersjahre an nach Anleitung und Massgabe der durch eidgenössische Verordnung vorgeschriebenen „Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend“.

Unsern Verhältnissen entsprechend, dürfte als Übungsstoff für die untere Volksschule genügen:

1. I. Stufe.
2. Leichte Freiübungen mit Eisenstab und einige Verbindungen von Stab- und Freiübungen. II. Stufe.

K. Arbeitsschule.

1. Die Arbeitsschule für die Mädchen ist durch alle Klassen obligatorisch und es dürfen dazu wöchentlich 4 Stunden von der vorgeschriebenen Schulzeit verwendet werden.

2. Dieser Lehrplan soll streng eingehalten und mit Ernst darauf gedrungen werden, dass die Mädchen mit vollendeter Schulzeit in allen nützlichen Handarbeiten gründlich unterrichtet und geübt sind.

3. Die vermöglichen Kinder sind gehalten, den Arbeitsstoff, der von der Lehrerin angeschafft wird, zu bezahlen; den armen Kindern wird derselbe unentgeltlich in der Schule verabfolgt.

4. Um die Arbeit der Kinder zu kontrollieren, darf — Flickarbeit ausgenommen — die Arbeit der Kinder in der Regel nicht nach Hause genommen werden. Diese wird in der Schule aufbewahrt, bei der Prüfung ausgestellt und erst nachher den Kindern ausgeteilt.

L. Zeiteinteilung.

1. Obere Knabenschule: Rechnen 6 Std.; Sprachlehre, Aufsatz und Lesen 8 Std.; Geschichte und Geographie 4 Std.; Schönschreiben $1\frac{1}{2}$ Std.; Turnen $1\frac{1}{2}$ Std.; biblische Geschichte, Zeichnen, Singen je 1 Std. = 24 Std.

2. Obere Mädchenschule: Rechnen 6 Std.; Sprachlehre, Aufsatz und Lesen 7 Std.; Geschichte und Geographie 2 Std.; Schönschreiben 3 Std.; Singen 1 Std.; biblische Geschichte 1 Std.; Arbeitsschule 4 Std. = 24 Std.

3. In den Unterklassen wird die für Geschichte, Geographie, Turnen, Zeichnen, Singen u. s. w. anberaumte Zeit verhältnismässig auf die andern Fächer verteilt.

4. Die Zeit für den Religionsunterricht wird, nach Gutfinden des Pfarramtes, neben die oben bezeichneten Schulstunden eingefügt.

III. Lehrplan für die einzelnen Klassen.

I. Klasse.

A. Sprachlehre und Aufsatz.

1. Unmittelbare Anschauung, richtige Benennung und Beschreibung einer passenden Auswahl von Gegenständen aus dem Anschauungskreise der Kinder.

2. Belebung und Ergänzung des beschreibenden Anschauungsunterrichtes durch einfache Erzählungen und kleine Gedichte.

3. Übungen der Hand und des Auges durch richtiges Auffassen der Formelemente der Buchstaben.

4. Benennung und Unterscheidung der Dinge nach Geschlecht und Zahl, eventuell mit Beifügung von Eigenschafts- und Tätigkeitswörtern.

B. Lesen.

1. Kenntnis der kleinen und grossen Buchstaben.

2. Lesen ein- und mehrsilbiger Wörter.

3. Einfache Sätze und Lesestücke, — Sprüche — Gedichte — Gebete auswendig lernen.

4. Lesestoff bieten das I. Schulbuch und Tabellen.

C. Schreiben.

1. Vorübungen für Hand und Auge.
2. Die kleinen und grossen Buchstaben nach ihrer grössern oder kleinern Leichtigkeit.
3. Schreiben der Ziffern,
4. Verbindung der Buchstaben zu Silben und Wörtern.
5. Sämtliche Übungen an der Hand des I. Schulbuches, der Tabellen und nach Vorschriften an der Wandtafel.

D. Rechnen.

1. Anschauliche Entwicklung der Zahlbegriffe von 1—20.
2. Übungen innert diesem Zahlenumfang im Zu- und Abzählen, Zerlegen, Vergleichen und Ergänzen, mündlich mit reinen und benannten, schriftlich nur mit reinen Zahlen.

E. Arbeitsschule.

Stricken: Erlernung der verschiedenen Maschen an einem beliebigen Übungstreifen, der aber nicht vorgelegt werden muss.

Anwendung im Stricken eines Strumpfes nach der Regel. Auf selbständiges Anschlagen, überhaupt auf selbständiges Arbeiten ist zu dringen.

Schon im I. Kurse soll die Theorie in kurzer, leichtfasslicher Weise durchgenommen werden; überhaupt soll durch alle Klassen hinauf die Theorie mit der Praxis Hand in Hand gehen.

II. Klasse.

A. Sprachlehre und Aufsatz.

1. Wiederholung und Erweiterung des im I. Schuljahre Behandelten — mittelbare Anschauung.
2. Übungen in der Wortbildung, Zusammensetzung und Trennung von Wörtern. — Dehnung und Schärfung.
3. Unterscheiden des Eigenschafts- und Tätigkeitswortes. Zahlbiegung des Dingwortes mit bestimmtem und unbestimmtem Geschlechtswort einzeln und in Verbindung mit Eigenschafts- und Tätigkeitswort.
4. Bildung einfacher Sätze aus den Hauptwortarten.
5. Schriftliche Übungen im Umfange des behandelten Stoffes und unter Beschränkung auf den einfachen Satz. Vereinigung zu kleinen Aufsätzchen, Erzählungen und Beschreibungen.

B. Lesen.

1. Geläufiges Lesen ein- und mehrsilbiger Wörter und einfacher Sätze in deutscher Druckschrift.
2. Einübung der lateinischen Druckschrift.
3. Memoriren: Gebete, Reimverse, Sprüche, Gedichte.
4. Kenntnisse der wichtigsten Satzzeichen.
5. Abfragen und Erzählen des Gelesenen.
6. Lesestoff bietet das II. obligatorische Lesebuch.

C. Schreiben:

1. Richtig geformtes Schreiben des kleinen und grossen deutschen Alphabets einzeln und in Wörtern.
 2. Richtig geformtes Schreiben der Zahlen und Zeichen, die im Rechenunterrichte vorkommen.
 3. Versuche im Schreiben auf Papier (Klassenheft).
- P. S. Nach Vorlagen oder Vorschrift auf Papier oder an der Wandtafel.

D. Rechnen.

1. Anschauliches Rechnen von 1—100.
- a. Entwicklung und Veranschaulichung der Zehner einzeln und in Verbindung mit Einern;
- b. Übungen im Zu- und Abzählen, Vervielfachen, Messen und Teilen.
2. Das Einmaleins, soweit es für das Rechnen auf dieser Stufe notwendig ist.
3. Sämtliche Übungen zuerst mündlich, dann schriftlich, zuerst mit reinen Zahlen, nachher mit benannten.
4. Anwendung der gebräuchlichsten Münzen, Masse und Gewichte.

E. Arbeitsschule.

Stricken; Fortgesetzte Übung im Strumpfstricken, wennmöglich Erlernung von Ferseneinstricken. Gründliche Theorie über Strumpfstricken und Strickmaterial. Als Nebenarbeit, womöglich, Stricken von Pulswärmern (Unterärmeli) und Halbhandschuhen.

III. Klasse.

A. Sprachlehre und Aufsatz.

1. Anschauung und Benennung der nähern und weitem Umgebung mit Berücksichtigung der Beschäftigung, Betrachtung von einer mässigen Anzahl von Natur- und Kunstgegenständen.
2. Zusammensetzung, Trennung und Ableitung von Wörtern.
3. Kenntnis des persönlichen Fürwortes und der Hilfszeitwörter, die zur Biegung notwendig sind.
4. Biegung der Begriffswörter — drei Hauptzeiten. Steigerungsstufen der Eigenschaftswörter.
5. Mündliche und schriftliche Übungen mit einfach erweiterten Sätzen.
6. Nachbildung von kleinen Erzählungen, Beschreibungen und Vergleichen.

B. Lesen.

1. Vermehrte Fertigkeit und Richtigkeit und Verständnis des Gelesenen.
2. Reproduktion des Gelesenen auf gestellte Fragen.
3. Kenntnis aller Satzzeichen und genaue Beachtung derselben; natürliche Betonung.
4. Sprüche, Gedichte, Memoriren. III. Schulbuch.

C. Schreiben.

1. Fortsetzung der Übungen des II. Schuljahres.
2. Einfache Sätze mit vereinfachter Lineatur.

D. Rechnen.

1. Erweiterung des Zahlenbegriffes bis 1000;
 - a. die 4 Operationen bis zu dieser Grenze mit unbenannten und benannten Zahlen;
 - b. Vervielfachen, Teilen und Messen mit einstelligen Zahlen.
2. Gründliche Wiederholung des im II. Schuljahre behandelten Teiles des Einmaleins und sichere Einübung des nun neu hinzukommenden, schwierigeren Abschnittes, also Kenntnis des ganzen kleinen Einmaleins.
3. Kenntnis der schweizerischen Münzen und Gewichte. (Wenn möglich: Längen-, Hohl-, Zeit-, Papiermasse.)
4. Einschlägige angewandte Aufgaben.

E. Arbeitsschule.

Nähen: Als Vorübung: Der regelrechte Gebrauch der Nähwerkzeuge, vorzüglich das Tragen des Fingerhutes und das Halten der Nadel. Erlernen der

verschiedenen Stiche, Nähte und Säume an einem Übungsstück; Einteilen des Nähstückes; Vorstich, Steppstich, Hinterstich; 2 Steppstichnähte, 1 Doppelsteppstichnaht, Steppsaum, gewöhnlicher Saum, 2 Wallnähte, 2 Säumchen, zusammengefügt durch Überwindlingsnaht.

Weiterübung im Nähen eines kleinen Mädchenhemdes (Zughemd). Anleitung zum selbständigen Zuschneiden desselben.

Stricken: Einstricken von Fersen; Einübung des Lösens der Maschen, Kenntnis der Maschenlage (wagrecht und senkrecht), Einteilung des Käppchens.

Als Nebenarbeit Strumpfsticken nach Regel.

F. Singen (mit der IV. Klasse).

1. Allmähliges Einüben der Tonleiter.
2. Einführen in die Tonschrift und das Notensystem.
3. Wert der Noten; Namen nach Zahlen und Buchstaben und Pausen; ihre Einteilung in Ganze, Halbe etc.
4. Rhythmisches Messen und Teilen.
5. Übungen für richtige Aussprache der Vokale, Gehör- und Tonbildung.
6. Übungen und Lieder — einstimmig, im Zwei-, Drei- und Viertakt. Taktiren.

IV. Klasse.

A. Sprachlehre und Aufsatz.

1. Übungen mit besonderer Berücksichtigung der Für-, Vor- und Zahlwörter. Veränderung der Personen-, Zahl-, Zeit- und Aussageverhältnisse.
2. Abwandlung des Hilfszeitwortes und Zeitwortes in der tätigen Wirklichkeitsform durch alle Zeiten. Das Dingwort mit Fürwort nach Zahl und Fällen.
3. Übungen mit mehrfach erweiterten Sätzen. Der zusammengezogene Satz und die hierfür notwendigen Bindewörter, Umstandswörter und Satzzeichen.
4. Umarbeitung der Lesestücke — kleine Beschreibungen und Erzählungen, Vergleichen — Umarbeitung kleiner Gedichte — kleine Briefe — mündlich und schriftlich.

B. Lesen.

1. Fortgesetzte Übung im fertigen, richtigen und verständigen Lesen. Dehnung und Schärfung.
2. Reproduktion des Gelesenen in, so weit möglich, eigenem Ausdruck auf gestellte Fragen und zusammenhängend. IV. Schulbuch.

C. Schreiben.

1. Wörter und Sätze wie im III. Schuljahr.
2. Einübung des kleinen und grossen lateinischen Alphabetes.

D. Rechnen.

1. Die Grundrechnungsarten im unbegrenzten Zahlenraum. Vervielfachen, Teilen und Messen mit zwei- und dreistelligen Zahlen.
2. Stete Übung des kleinen Einmaleins.
3. Eingehendere Kenntnis der schweizerischen Münzen, Gewichte, Längen-, Hohl-, Zeit- und Papiermasse und anschauliches Rechnen mit Dezimalen.
4. Einschlägiges, angewandtes Rechnen nach dem Lehrmittel und frei gewählte, den Verhältnissen angepasste Rechenbeispiele.

E. Geschichte.

Einige vaterländische Geschichtsbilder, z. B. Rudolf von Habsburg, König Albrechts Stellung zu den Waldstätten, die Vögte in den Waldstätten, Wilhelm Tell, die drei Eidgenossen, Bund in Brunnen und im Rütli, Bruder Klaus.

F. Geographie.

1. Entwicklung und Veranschaulichung der ersten geographischen Begriffe durch eingehende Beobachtung der nächsten Umgebung. — Heimatgemeinde.
2. Einführung in das Verständnis der kartographischen Zeichen. Öftere Orientierungsübungen nach den vier Himmelsgegenden.
3. Der Heimatkanton.

G. Arbeitsschule.

Zeichnen: Erlernung des Wäschezeichnens mit Kreuzstich an einem Übungsstück auf ungeteiltem Stramin (Etamin). Ein einfaches Alphabet und einfache Ziffern.

Nähen: Erlernung der Knopflöcher an einem Übungsstück, Anfertigung eines Frauenhemdes (Bündchenhemd). Anleitung zum selbständigen Zuschneiden und Anordnen der Teile desselben.

Stricken: Selbständiges Ferseneinstricken, Anleitung zum Stückeln der Strümpfe. — Auch hier, wie durch alle Klassen, als Nebenarbeit Strumpfstriicken nach Regel.

H. Singen.

1. Allmähliches Einüben der Tonleiter.
2. Einführung in die Tonschrift und das Notensystem.
3. Wert und Namen der Noten nach Zahlen und Buchstaben und Pausen und ihre Einteilung in Ganze, Halbe u. s. w.
4. Rhythmisches Messen und Teilen.
5. Übungen für richtige Aussprache der Vokale, Gehör und Tonbildung.
6. Übungen von Liedern — einstimmig, im Zwei-, Drei- und Viertakt. Taktiren.

J. Turnen. (Siehe V. und VI. Klasse.)

V. Klasse.

A. Sprachlehre und Aufsatz.

1. Abwandlung des Zeitwortes und Hilfszeitwortes in der tätigen, leidenden und rückbezüglichen Form. — Möglichkeits- und Bedingungsform durch alle Zeiten. — Repetition und genauere Kenntnis aller Wortarten.
2. Übungen der Wortbildung durch Ableitung und Zusammensetzung.
3. Die einfachen Formen der Satzverbindung und die hierfür notwendigen Bindewörter und Satzzeichen.
4. Schriftliche und mündliche Übungen im Anschluss an die Sprachlehre, Lesen und Vaterlandskunde, Beschreibungen, Erzählungen und Umarbeitung von Gedichten. Fertigung von kleinen Aufsätzen in Briefform. Leichtere Geschäftsaufsätze.

B. Lesen.

1. Übung im richtig betonten, ausdrucksvollen Lesen prosaischer und poetischer Lesestücke. V. Schulbuch.
2. Erzielung einiger Fertigkeit und Sicherheit im Lesen, in Auffassung, in Verständnis und schriftlichem Wiedergeben des Gelesenen in sämtlichen Fächern, speziell in den Realien zum Zwecke der Aneignung praktischer Kenntnisse.
3. Lesen und Erklären von kurzen Stücken aus öffentlichen Blättern und schwierigeren Handschriften ist sehr empfehlenswert.

C. Schreiben.

1. Richtig geformtes Schreiben des kleinen und grossen lateinischen Alphabets in Wörtern und Sätzen.
2. Fleissige Übung der deutschen Kurrentschrift.

D. Rechnen.

1. Rechnen mit unbenannten Zahlen in unbeschränktem Zahlenumfang.
2. Die Lehre von den gemeinen Brüchen mit möglichst kleinen Nennern.
3. Anschauliche Behandlung der Flächen- und Körpermasse. — In jeder Oberschule soll ein Quadratmeter und ein Kubikmeter vorfindlich sein.
4. Resolviren und Reduziren.
5. Angewandte Aufgaben nach dem Rechenheft oder freigewählte praktische Rechnungsbeispiele.
 - a. Anwendung der vier Spezies.
 - b. Anwendung der Längen-, Flächen- und Körpermasse.
 - c. Schlussrechnungen.
 - d. Einfache Zinsrechnungen.
 - e. Ganz einfache Durchschnitts- und Teilungsrechnungen.

E. Geschichte.

1. Repetition des in der IV. Klasse Behandelten. Gründung der Eidgenossenschaft.
2. Die vier Freiheitsschlachten.
3. Der Vierwaldstätterbund und der Bund der 8 und 13 alten Orte.
4. Appenzellerkrieg und der alte Zürcherkrieg.
5. Burgunder- und Schwabenkriege.
6. Die italienischen Feldzüge und Lohnkriege.

F. Geographie.

1. Das Allerwichtigste der allgemeinen Schweizergeographie: Gebirgsketten, Flussgebiete, Boden- und Kunsterzeugnisse, Sprache, Religion, Beschäftigung etc.
2. Ausführliche Behandlung der Nachbarkantone.

G. Arbeitsschule.

Flicken: Einsetzen von Stücken auf Baumwollstoff: 2 Stücke mit 1 Ecke und 1 Stück mit 2 Ecken mit Überwindlingsnaht; 2 Stücke mit 1 Ecke, mit Vorstich und glatt niedergesäumt, 1 Stück mit 2 Ecken mit dem Hexenstich und 1 Stück mit 4 Ecken mit der Wallnaht.

Nähen: Anfertigung eines Frauenhemdes (Bündchenhemd), selbständiges Zuschneiden; Vorzeichnen des Hemdes auf einer karrirten Wandtafel. — Zeichnen des Hemdes.

Stricken: Fortsetzung im Flicker von gestrickten Gegenständen. Als Nebenarbeit je nach den Verhältnissen: Strickarbeiten verschiedener Art.

H. Singen.

1. Wiederholung und Befestigung des bisher Behandelten.
2. Erklärung der wichtigern Taktvorzeichnungen, der dynamischen Zeichen, des Zeitmasses oder Tempoverlängerung der Noten durch den Punkt etc.
3. Kenntnis der Schlüssel, der Versetzungszeichen und deren Bedeutung.
4. Bildung der G-, D-, F-, B-tur Tonleiter.
5. Treff- und Tonunterscheidungsübungen im bisherigen Tonumfang und Erweiterung nach oben und unten.
6. Einübung ein- und zweistimmiger Lieder.
7. Augenmerk auf richtige Tonbildung und gute Aussprache.

J. Turnen. (Siehe Seite 62.)

K. Zeichnen.

- a. Linien, Winkel, einfache geometrische Figuren, Rosetten etc.;
- b. Leicht anlegen oder schraffieren;
- c. Nach Vorzeichnungen an der Wandtafel und Tabellen.

VI. Klasse.

A. Sprachlehre und Aufsatz.

1. Übungen im richtigen Gebrauche der Satzgefüge.
2. Repetition der Wort- und Satzlehre — Analysiren von Lesestücken.
3. Schriftliche Übungen wie im V. Schuljahre.
4. Darstellung von Selbsterlebtem und Gesehenem.
5. Briefe verschiedenen praktischen Inhalts.
6. Geschäftsaufsätze, Zeugnisse — Abtretungsscheine — Vollmachten — öffentliche Anzeigen — Verkündscheine — leichte Verträge — Fertigung von Rechnungen — Konti — einfache Buchführung.

B. Lesen.

1. Übung im richtig betonten, ausdrucksvollen Lesen prosaischer und poetischer Lesestücke.
2. Erzielung einiger Fertigkeit und Sicherheit im Lesen, in Auffassung, in Verständnis und schriftlichem Wiedergeben des Gelesenen in sämtlichen Fächern, speziell in den Realien zum Zwecke der Aneignung praktischer Kenntnisse.
3. Lesen und Erklären von kurzen Stücken aus öffentlichen Blättern und schwierigen Handschriften ist sehr empfehlenswert.

C. Schreiben.

1. Fortsetzung der Schönschreibübungen in deutscher und lateinischer Schrift.
2. Anwendung der Lateinschrift bei Themaangaben, Adressen u. s. w.
3. Eintragung von Aufsätzen mit Lateinschrift ins Reinheft.

D. Rechnen.

1. Begründung der Dezimalbrüche.
2. Verwandlung der Dezimalbrüche in gewöhnliche und umgekehrt.
3. Eingehende Behandlung der Flächen- und Körpermasse — nicht bloss in der Schule, sondern auch auf dem Felde u. s. w.
4. Verbindung der Dezimalbrüche mit dem neuen Masse und Gewicht u. s. w. Resolviren und Reduziren.
5. Lösung von nicht zu schwierigen Aufgaben aus dem allgemein bürgerlichen Verkehrsleben mit Berücksichtigung unserer landwirtschaftlichen Verhältnisse. So hauptsächlich:
 - a. Zins-, Steuer-, Rabatt-, Sconto-, Disconto-, Gewinn-, Verlust- und Provisionsrechnungen (pro cent und pro mille);
 - b. Kapital- (Gülten-), Barzahlung-, Einkommen- und Vermögensrechnungen;
 - c. Zeitberechnungen;
 - d. Längen-, Flächen- und Körper- (Holz-, Heu-) berechnungen;
 - e. Atzungs- (Weid-) rechnungen;
 - f. leichte Gesellschafts- und Teilungsrechnungen.

E. Geschichte.

1. Urgeschichte der Schweiz bis zur Gründung der Eidgenossenschaft.
2. Einige Geschichtsbilder aus der Zeit der Einführung der Reformation.
3. Bauern- und Villmergerkriege.
4. Die neuere und neueste Zeit.

Für die Knaben: 5. Das Allerwichtigste aus der Verfassungskunde.

- a. Gemeinde-, Kantons- und Bundesbehörden und ihre Befugnisse;
- b. Rechte und Pflichten des Staates und der Bürger;
- c. einige wesentliche Grundzüge früherer Verfassungen;
- d. wesentliche Unterschiede unserer republikanischen Verfassung zu den monarchischen Verfassungen.

F. Geographie.

1. Repetition des in der V. Klasse Behandelten.
2. Das Notwendigste und Wichtigste der übrigen Kantone.
3. Beziehungen und Verhältnisse zu den Nachbarstaaten, z. B. Ein- und Ausfuhr, Zollverhältnisse u. s. w.
4. Grundzüge aus der allgemeinen Geographie, (Gestalt und Bewegung der Erde, Erdteile, Hauptmeere, Sonn- und Mondfinsternisse).

G. Arbeitsschule.

Flicken: Erlernung des Einsetzens von Stücken an einem farbigen Übungsstück (Költsch) mit Überwindlingsstich; 2 schräge Stücke, 2 Stücke mit einer Ecke und 1 Stück mit 4 Ecken.

Womöglich Erlernen des Verwebens an einem Übungsstück.

Erlernung des Maschenstichs an einem alten Strumpf nach vorausgegangener Theorie über Teilung und Richtung der Maschen. Übung dieser Flickart an Nutzgegenständen.

Nähen: Anfertigung eines Frauenhemdes, nochmals Bündchenhemd, zur gründlichen Erlernung des Zuschneidens, der Anordnung und Anfertigung desselben. In guten Verhältnissen das Knabenhemd.

Stricken: Als Nebenarbeit: Stricken von Nutzgegenständen.

H. Singen.

1. Wiederholung und Befestigung des bisher Behandelten.
2. Erklärung der wichtigsten Taktvorzeichnungen, der dynamischen Zeichen, des Zeitmasses oder Tempoverlängerung der Noten durch den Punkt etc.
3. Kenntnis der Schlüssel, der Versetzungszeichen und deren Bedeutung.
4. Bildung der G-, D-, F-, B-dur Tonleiter.
5. Treff- und Tonunterscheidungsübungen im bisherigen Tonumfang und Erweiterung nach oben und unten.
6. Einübung ein- und zweistimmiger Lieder.
7. Augenmerk auf richtige Tonbildung und gute Aussprache.

J. Turnen. (Siehe Seite 62.)

K. Zeichnen.

- a. Linien, Winkel, einfache geometrische Figuren, Rosetten etc.
- b. Leicht anlegen oder Schraffiren.
- c. Nach Vorzeichnungen an der Wandtafel und Tabellen.

Fortbildungsschule.

Die Fortbildungsschule hat zwei Jahreskurse, deren obligatorische Stundenzahl — gegenwärtig — wenigstens 120 Stunden beträgt; die Verteilung derselben innert dem Rahmen des Schuljahres ist den Ortsschulräten überlassen.

Zweck der Fortbildungsschule ist Wiederholung und Erweiterung des in der Oberschule behandelten Stoffes (mit Ausnahme von Singen, Turnen und Zeichnen).

Für die Mädchen tritt an die Stelle der Geschichte und Geographie:

1. Arbeitsschule.

Flicken: Fortgesetzte Übung in allen Flickarbeiten an gestrickten und gewobenen Stoffen, wobei den Mädchen die Wichtigkeit dieser Arbeit für das Hauswesen nahegelegt wird.

Nähen: Anfertigung eines Herrenhemdes, genaue Anleitung zum Zuschneiden und Einteilen desselben. — Vorheriges Zeichnen auf einer karrirten Wandtafel. — Allfällig noch andere Näharbeiten und Übung im Zuschneiden.

2. Haushaltungskunde

soll besonders gepflegt werden und auf zwei Jahrgänge verteilt folgendes bieten: Belehrung über die wichtigsten weiblichen Hausgeschäfte in Bezug auf Nahrung, Kleidung, Wäsche, Wohnung, Krankenpflege, Besorgung des Gartens, — alles mit besonderer Rücksicht auf Ordnung und Reinlichkeit und Ausbildung eines haushälterischen Sinnes.

Den Knaben soll tunlichst auch Unterricht erteilt werden in der Landwirtschaft.

Schlussbestimmung.

Dieser Lehrplan tritt mit Beginn des Schuljahres 1898 in Kraft.

15. 2. Programm für den Turnunterricht an den Volksschulen des Kantons Solothurn. (Aufgestellt und erprobt in der Konferenz der kantonalen Turninspektoren den 14. Mai 1898.)

I. 1. und 2. Schuljahr. (Fakultativ.)

1. Spaziergänge, Turnspiele. — 2. Bilden und Auflösen einer Frontlinie. — 3. Richten nach l., r. — 4. Drehungen. — 5. Numeriren zu 2. — 6. Öffnen und Schliessen der Reihen seitwärts. — 7. Einfache Arm- und Beinbewegungen.

Spiele.

1. Katze und Maus. — 2. Schwarzer Mann. — 3. Haschen. — 4. Ringschlagen.

II. 3. und 4. Schuljahr.

A. Ordnungs- und Marschübungen.

1. Bilden und Auflösen einer Frontlinie; Richten und Numeriren zu 2, 3 oder 4. Drehungen. — 2. Schwenken! $\frac{1}{4}$ -, $\frac{1}{2}$ -Schwenkungen r., l. — 3. Übungsverbindung: $\frac{1}{4}$ -Schwenkung l. (r.) im Wechsel mit 4 (8) Taktschritten an und von Ort. — 4. Übergang aus der Linie in die Marschkolonne durch Schwenkung der Reihen. Marschiren im Taktschritt. (Richtung l., r.); Laufschrift und Schrittwechselschritt ($\frac{2}{8}$ Takt). — 5. Öffnen und Schliessen der Reihen seitwärts zur Vornahme der Freiübungen (Armheben seitw.).

B. Freiübungen.

1. Körperhaltungen.

2. Armbewegungen: *a.* Hände — an! Hände — los! — *b.* Armheben vor-, seit-, rückwärts — vor- und seitwärts hoch; Heben und Senken im 2-Takt; Wechsel der Vor- und Seit-, Hoch- und Rückhalte der Arme unten durch, im 2-Takt; — *c.* Armstossen vor-, seit-, auf- und abwärts; — *d.* Armbeugen und -strecken aus der Vor-, Seit- und Hochhalte. (Auch mit geballter Hand.)

3. Rumpfübungen: *a.* Rumpfbeugen vor- und rückwärts, seitw. l. und r.; — *b.* Rumpfdrehen l. und r.; — *c.* Rumpfeigen.

4. Beinübungen: *a.* Zehenstand, Fusswippen; — * *b.* Knieheben, * Kniebeugen, * Kniewippen; — *c.* * Beinspreizen l. (r.) vor-, seit- und rückwärts; — *d.* Schrittstellungen vor-, seit- und rückwärts l. (r.).

Anmerkung. Die mit * versehenen Übungen sind nur für die Knaben bestimmt.

5. Hüpfen und Springen: *a.* Hüpfen an Ort — vorw. — seitw. l. (r.); — *b.* Sprung zur Grätschstellung — Sprung zur Grundstellung.

*C. Gerätübungen.

1. Springel: *a.* Weitsprung aus dem Stand (1 m); — *b.* Weitsprung mit Aufsprung l. (r.) aus dem Stand; — *c.* Ditto mit Angehen 2—3—5 Schritte; — *d.* Idem mit beliebigem Anlauf (160 cm); — *e.* Hochsprung aus dem Stand (40 cm); — *f.* Hochsprung aus der Schrittstellung l. (r.); — *g.* Hochsprung mit Angehen 3—5 Schritte (50—60 cm); — *h.* Hochsprung mit beliebigem Anlauf als Wettbewerb.

2. Stembalken (hüfthoch): *a.* Sprung zum Seitstütz vorlings; — *b.* Aus Seitstütz Zwischensprung zu demselben; — *c.* Sprung zum Schrägsitz links (r.) zwischen die Pauschen mit Drehung rechts (l.); — *d.* Idem mit Zwischensprung; — *e.* Sprung zum Seitsitz mit $\frac{1}{2}$ Drehung l. (r.) zwischen die Pauschen — Niedersprung vorw. in die Weite ohne und mit Drehungen; — *f.* Sprung zum flüchtigen Seitstütz mit Seitspreizen links (r.) — *g.* Sprung zum Seitstütz, Spreizen eines Beines zum Auflegen des Fusses; Niedersprung; — *h.* Sprung zum Knieen l. (r.) zwischen die Pauschen. — Idem mit Zwischensprung. Niedersprung ohne und mit Drehung l. (r.); — *i.* Sprung zum Reitsitz l. (r.) ausserhalb der Pauschen. — Rückschwingen der Beine zum Knieen. — Reitsitz und Absitzen; — *k.* Idem zum Querhockstand (Stütz auf der näheren Pausche). — Reitsitz und Absitzen.

D. Spiele.

1. Plumpsack rühr' dich. — 2. Ballspiel (Aufrufen). — 3. Kapitän. — 4. Schnelllauf. — 5. Kreisball.

III. 5. und 6. Schuljahr.

A. Ordnungs- und Marschübungen.

1. Repetition der Übungen aus dem III. und IV. Schuljahr. — 2. Antreten auf 2 Glieder; Richten! — 3. Übergang aus der zweigliedrigen Linie in die eingliedrige und umgekehrt. (Auf ein Glied — Marsch! Auf zwei Glieder — Marsch!) — 4. Frontmarsch! (Vorwärts, Taktschritt [Richtung] — Marsch!) — 5. Ziehen! (Halbrechts [halblinks] — Marsch! Gradaus — Marsch!) — 6. Übergang aus der Linie in Marschkolonne und umgekehrt durch Schwenkung der Gruppen. — 7. Laufschrift! — 8. Öffnen der zweigliedrigen Linie zur Vornahme der Freiübungen. (Mit Gruppen r. (l.) schwenkt — Marsch! Halt! Abstand nach l. (r.) auf zwei Armlängen — Marsch! Links (r.) — um! Abstand nach l. (r.) auf zwei Armlängen — Marsch! Vorwärts und rechts (l.) richt — Euch! Steht!) Nach Schluss der Übungen Schliessen zur Marschkolonne.

B. Freiübungen.

1. Armübungen: *a.* Armschwingen aus der Vorhalte zur Seithalte und zurück und aus der Seithalte zur Vorhalte und zurück; — *b.* Armkreisen vor- und rückwärts, ein- und auswärts l. (r.), einarmig und beidarmig.

2. Rumpfübungen: *a.* Rumpfdrehen l. (r.) mit Vor- (Rück-) beugen; — *b.* Rumpfdrehen im Wechsel mit Rumpfbeugen vor- (rück-)wärts, auch mit Hochhalte der Arme.

*3. Beinübungen: *a.* Beinschwingen l. (r.) vor-, rück- und vorwärts und Beinschliessen und umgekehrt; *b.* Beinstossen l. (r.) vor-, seit-, rückwärts.

4. Sprungübungen: *a.* Sprung vorwärts mit $\frac{1}{4}$ - ($\frac{1}{2}$ -) -Drehung l. (r.); — *b.* Vorschritt links (r.), Sprung vorwärts mit $\frac{1}{4}$ - ($\frac{1}{2}$ -) -Drehung l. (r.); — *c.* 2 (3, 4) Laufschriffe und Sprung vorwärts mit $\frac{1}{4}$ - ($\frac{1}{2}$ -) -Drehung l. (r.).

5. Stabübungen: *a.* Stabfassen in 2 und 1 Bewegung; — *b.* Stab vor — (hoch) hebt! — Senkt! — *c.* Stab vor die Schultern — hebt! — Senkt! — *d.* Stab hinter die Schultern — hebt! — Senkt! — *e.* Stab links (r.) seitwärts hebt! — Senkt! *f.* Stab links (r.) hoch — hebt! — Senkt! — *g.* Stab links (r.) vorw. mit Unter- (Auf-)legen — hebt! — Senkt! — *h.* Stab links (r.) schräg hoch — hebt! — Senkt!

— *i.* Stab hinter die l. (r.) Schulter — hebt! — Senkt! — *k.* Stab überheben rückw. und vorw. l. (r.) — hebt! — Senkt! — *l.* Stab überheben rückw. und vorw. beidarmig — hebt! — Senkt! — *m.* Rechts auf — Stab! (Taktschritt.) Bei Fuss — Stab! — *n.* Liuks fasst — Stab (Laufschritt).

*C. Gerätübungen.

1. Springel: *a.* Weitsprung mit Angabe des Aufsprunges (60—80 cm); — *b.* Hochsprung, wie 3. und 4. Schuljahr, 50—60 cm Schnurhöhe. Anlauf 5—7 Schritte.

2. Stemmbalken: *a.* Sprung zum Reitsitz zwischen die Pauschen — Spreizabsitzen zum Seitstand vorlings diesseits oder jenseits des Balkens; — *b.* Dasselbe mit Zwischensprung zum gleichen oder gegengleichen Sitz; — *c.* Aus dem Reitsitz ausserhalb der Pauschen Beinschwingen rückwärts mit Schliessen beim Rückschwung und Sitz beim Vorschwung; — *d.* Dasselbe. Liegestütz vorl. beim Rückschwung — Wende zum Querstand. — *e.* Hocke l. (r.) zum Seitsitz zwischen die Pauschen. Spreizen l. (r.) auswärts zum Niedersprung ohne oder mit $\frac{1}{4}$ - ($\frac{1}{2}$ -) Drehung beim Niedersprung; — *f.* Hocke mit beiden Beinen zum Seitsitz, zum Seitstütz rücklings — Weitniedersprung vorwärts; — *g.* Hocke l. (r.) mit Spreizen r. (l.) zum Auflegen des Fusses. — Niedersprung rückw. oder vorw.; — *h.* Wolfsprung l. (r.). (Spreizhocke.)

3. Sturmbrett: *a.* Hinauflaufen — Drehen l. (r.) und Hinunterlaufen; — *b.* Hinauflaufen — Halten — Niedersprung vorwärts aus der Grundstellung und der Vorschrittstellung l. (r.); — *c.* Hinauflauf mit 4, 3, 2 Schritten und Niedersprung vorwärts.

D. Spiele.

*1. Reiterball. — 2. Drittabschlagen. — 3. Grad und Ungrad. — *4. Hinkampf. — *5. Fuchs im Loch. — 6. Katze und Maus.

IV. 7. und 8. Schuljahr (Bezirksschulen).

A. Ordnungs- und Marschübungen.

1. Repetition der Übungen des 5. und 6. Schuljahres. — 2. Übergang aus der Linie in die Marschkolonne durch Abbrechen und Aufmarschieren im Takt- und Laufschritt. — 3. Übergang in die geöffnete Aufstellung zur Vornahme der Frei- und Stabübungen. (Siehe 5. und 6. Schuljahr.)

B. Freiübungen.

1. Repetition der Übungen des 5. und 6. Schuljahres.

2. Übungsverbindungen: *a.* Fusswippen mit Armheben und -senken; — **b.* Kniewippen mit Armstossen; — **c.* Beinspreizen mit Armschwingen; — *d.* Grätschstellung — Kniewippen l. (r.) mit Armhauen; — **e.* Idem — Kniebeugen und -strecken im Wechsel mit Armheben vor- und seitwärts; — **f.* Idem — Rumpfbeugen vor-, seit- und rückwärts mit Hochhalte der Arme.

3. Stabübungen. (Wiederholung von III. B. 5.)

4. Übungsverbindungen: **a.* Zehenstand — Kniebeugen — tiefes Kniebeugen mit Stab heben vor — hoch — und hinter die Schultern. — *b.* Zehenstand — Stab vor; Kniebeugen Stab hoch — Zehenstand Stab vor; Grundstellung und Stab senken. — *c.* Stab vor, hoch und Rumpfbeugen vorwärts (rückw.). — *d.* Stabheben l. (r.) hoch und Rumpfbeugen seitwärts links (r.). — *e.* Schrittstellung l. (r.) vorw. mit Stabheben vorw. — Schrittstellung l. (r.) seitwärts mit Stabheben seitw. l. (r.) Schrittstellung l. (r.) rückwärts mit Stab hinter die l. (r.) Schulter. — *f.* Kreuzschritt l. (r.) vorw. (rückw.) und Stab l. (r.) schräghoch. — **g.* Auslage wechselseitig vorw. und Stab gleichseitig vorwärts mit Unterlegen. — Auslage wechselseitig rückw. und Stab ungleichseitig rückwärts. — Auslage wechselseitig seitw. und Stab ungleichseitig schräg hoch. — Auslage wechselseitig rückwärts kreuzend und Stab gleichseitig seitwärts.

*D. Geratubungen.

1. Springel: *a.* Weitsprung mit Anlauf; Aufsprung l. (r.) 2—3 dm. — *b.* Hochsprung mit Anlauf und Aufsprung beliebig. Hohle 80—90 cm. — *c.* Hochsprung aus dem Stand, 40 cm. — *d.* Hochsprung aus dem Stand, 40 cm, mit Seitgratschen. — *e.* Springen uber Hindernisse (Stemmbalken, Graben, Hecken, Bache etc.).

2. Stemmbalken: *a.* Wechsel von Reitsitz und Seitsitz ausserhalb und zwischen den Pauschen durch Spreizen seitwarts links (r.); — *b.* Aus dem Reitsitz Schere ruckw. mit $\frac{1}{2}$ Drehung l. (r.) beim Ruckschwung; — *c.* Spreizen l. (r.) nach aussen zum Seitsitz zwischen die Pauschen, Spreizen r. (l.) auswarts und Niedersprung vorwarts; — *d.* Spreizen l. (r.) auswarts zum Schwebestutz zwischen die Pauschen — Zwischenschwung und Ruckspreizen l. (r.); — *e.* Flanke l. (r.) zum Seitsitz ausserhalb der Pauschen — Flanke ruckwarts zum Stand; — *f.* Flanke l. (r.) zum Seitstand ruckl.; — *g.* Hocke l. (r.) vorw. zum Seitschwebestutz; Spreizen r. (l.) auswarts; Schraube l. (r.) vorw. zum Reitsitz. Wende l. (r.).

3. Sturmbrett: *a.* Anlauf und Sprung moglichst hoch auf das Brett, auf beide Fusse, auf einen Fuss und Niedersprung seitwarts ohne und mit Drehungen; — *b.* Anlauf und Aufsprung l. (r.), nach 2 Schritten Sprung uber die Kantenhohle und Niedersprung vorwarts; — *c.* Erschwerung dieser ubung durch steilere Lage des Brettes; — *d.* Sprung uber das Brett mit nur einmaligem Aufsetzen links oder rechts. (Sturmsprung.)

E. Spiele.

1. Barlauf. 2. Schlagball. *3. Ringen im Kreis von 3 m. 4. Kreisball. 5. Wanderball. 6. Schelm und Polizei.

F. Schwingseil. (Fur die Madchen bestimmt.)

1. Springen uber das hin und her bewegte Seil. 2. Durchlaufen unter dem kopfwarts geschwungenen Seil. 3. Durchlaufen nach einer bestimmten Anzahl Schwungen. 4. Einlaufen mit 1-, 2-, 3-maligem Hupfen unter dem geschwungenen Seil — etc.

16. 3. Lehrziel der Madchen-Sekundarschulen in Basel. (1898.)

I. Religion.

Klasse 1. — Erzahlungen aus dem Leben Jesu bis zu seinem Leiden. Betrachtung und Erklarung von Gleichnissen. 2 Stunden.

Klasse 2. — Jesu Leiden und Erhohung. Die ersten Zeiten der christlichen Gemeinde. Aus dem alten Testament werden zur Besprechung herbeigezogen die Propheten, das Buch Hiob und die Psalmen. 2 Stunden.

Uberdies in jeder Klasse Auswendiglernen einer massigen Anzahl von Spruchen und Liedern religiosen Inhalts.

II. Deutsche Sprache.

Klasse 1. a. Lesen und Erklaren prosaischer und poetischer Musterstucke im Lesebuch nach freier Auswahl durch den Lehrer.

b. ubung im mundlichen und schriftlichen Ausdruck der Gedanken. Mundliche und schriftliche Wiedergabe einfacher Erzahlungen und Beschreibungen und selbstandige Umbildung eines Lesestucks; Abfassung einfacher Erzahlungen und Beschreibungen im Umfange des im Lesebuch oder in Geschichte, Geographie und Naturkunde behandelten Unterrichtsstoffes. — Kinderbriefe.

c. Grammatik. Darstellung der Grundverhaltnisse der einfachen Satzes. Kenntnis der Wortarten und ihrer Flexion. ubung der Indikativzeitformen. Orthographie. Dehnung und Scharfung, Silbentrennung, Anwendung der grossen Anfangsbuchstaben, Berucksichtigung der Interpunktion. 4 Stunden.

Klasse 2. a. Lesen und Erklären einer vom Lehrer selbständig getroffenen Auswahl prosaischer und poetischer Musterstücke aus dem Lesebuch.

b. Übung im mündlichen und schriftlichen Ausdruck der Gedanken. Aufsätze erzählenden und beschreibenden Inhalts; einfache Vergleichen, Darstellung von Erlebtem in Briefform.

c. Grammatik. Fortsetzung der Lehre des einfachen erweiterten Satzes. Darstellung der Grundverhältnisse des zusammengesetzten Satzes. — Sicherheit im Unterscheiden der Wortarten. Konjugation und Deklination. Häufige Andeutungen über Entstehen des Sprachreichtums durch Ableitung und Zusammensetzung der Wörter. Orthographie der gleich lautenden und ähnlich lautenden deutschen Wörter. Möglichste Sicherheit in der Interpunktion. 4 Stunden.

Klasse 3. a. Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Musterstücke nach freier Auswahl des Lehrers aus dem Lesebuch.

b. Übung im richtigen Ausdruck der Gedanken.

1. Mündliche Wiedergabe des Gelesenen und Erklärten in möglichst zusammenhängender Rede.
2. Aufsätze, teils im Anschluss an die Lektüre und den übrigen Unterrichtsstoff, teils nach eigener Erfindung. (Erzählungen, Beschreibungen, Vergleichen, Briefe.)

c. Grammatik. Der zusammengesetzte Satz. Die Wortbildung und Wortbiegung als Repetition und Ergänzung des früher Behandelten. Analysieren und Nachbilden von kleinern und grössern Satzgefügen und Satzverbindungen. 4 Stunden.

Klasse 4. a. Lesen und Erklären in Verbindung mit kurzen biographischen Mitteilungen über einige der hervorragendsten deutschen Dichter. Eine Auswahl prosaischer und poetischer Musterstücke aus dem Lesebuch und das Schauspiel „Wilhelm Tell“ von Schiller werden nach Inhalt und Form einlässlich erklärt.

b. Aufsätze. Beschreibungen und Schilderungen, Charakteristiken, Vergleichen, schriftliche Darstellung von historischen Tatsachen, leichte Betrachtungen, Briefe über Erlebnisse der Schülerinnen, Geschäftsaufsätze.

c. Sprachlehre. In Verbindung mit der Lektüre und den schriftlichen Arbeiten der Schülerinnen Belehrungen über die grammatischen und stilistischen Erfordernisse der sprachlichen Darstellung und über die Hauptstilgattungen. 4 Stunden.

In allen Klassen Auswendiglernen einer mässigen Anzahl von Gedichten und kleineren Prosastücken.

Der Unterricht im Deutschen legt auf allen Stufen besondern Wert auf die Vergleichung mit der Mundart, um durch Hervorhebung des sinnlichen Moments in der Sprache das Sprachgefühl und die Sprachfertigkeit der Schülerinnen zu fördern.

III. Französische Sprache.

Klasse 1. Lesen und Übersetzen einfacher Sätze zur Einübung der Vokalaute und Konsonanten behufs Erlangung einer guten Aussprache. Deklination des Substantivs im Singular und Plural. Der Artikel, bestimmter, unbestimmter und Teilungsartikel.

Das prädikative und attributive Adjektiv Steigerung des Adjektivs. Die besitzanzeigenden und hinweisenden adjektivischen Pronomen. Grundzahlen, Ordnungszahlen und Bruchzahlen.

Konjugation der Hilfsverben être und avoir. Mündliche und schriftliche Übung an Hand des französischen Übungsbuches, besonders auch selbständige Bildung von Sätzchen zur Anwendung und Befestigung des erlernten Wortschatzes. 4 Stunden.

Klasse 2. Einübung der Indikativzeitformen der regelmässigen Verben auf er, re und ir. Die relativen und interrogativen Pronomina. Unregelmässige Steigerung der Adjektive und Adverbien.

Mündliche und schriftliche Übungen nach dem französischen Übungsbuch. Schriftliche und mündliche Beantwortung der Fragen des an die Lesestücke geknüpften Questionnaire. Geläufiges Lesen der behandelten Übungs- und Lesestücke. Memoriren kleiner Erzählungen.

Klasse 3. Der Konjunktiv der Hilfsverben. Konjugation der unregelmässigen Verben.

Lesen und Erklären zusammenhängender Lesestücke. Im Anschluss mündliche Beantwortung der vom Lehrer in französischer Sprache gestellten Fragen. Schriftliche Übersetzung der Übungen in der eingeführten Grammatik. Memoriren kurzer Lesestücke und Gedichte.

Klasse 4. Die hauptsächlichsten Regeln über die Orthographie des Participe passé. Übung im richtigen Gebrauch der Modus- und Zeitformen. Repetition des grammatischen Stoffes der drei untern Klassen und Erweiterung desselben durch Vergleichung abweichender deutscher und französischer Ausdrucksweise.

Lesen und Erklären zusammenhängender Lesestücke. Mündliche Reproduktion des Gelesenen.

Übersetzen zusammenhängender Stücke aus dem Deutschen ins Französische. Aufsätzchen im Anschluss an Gelesenes und Erklärtes.

Memoriren von Erzählungen und Gedichten.

Die Unterrichtssprache ist französisch.

IV. Rechnen.

Klasse 1. Repetition der 4 Spezies in reinen Zahlen. Rechnen mit Sorten. Gründliche Behandlung des metrischen Mass-, Münz- und Gewichtsystems. Genaue Unterscheidung zwischen Teilen und Messen. Verwandlung deutscher Währung in Schweizerwährung und umgekehrt. Häufige Anwendung des Gelernten in praktischen Beispielen. 4 Stunden.

Klasse 2. Die gemeinen Brüche und ihre Anwendung in praktischen Beispielen; der Schlussatz. 4 Stunden.

Klasse 3. Der Dezimalbruch; seine Anwendung in den 4 Spezies und im Dreisatz. Prozent- und Zinsrechnung. 4 Stunden.

Klasse 4. Rechnen, Buchführung und Raumlehre.

a. Lösen praktischer Aufgaben aus den im gewöhnlichen Leben vorkommenden Rechnungsarten.

b. Anfertigung der im kleinen Geschäftsverkehr vorkommenden Rechnungsbücher. Ausstellung von Rechnungen.

c. Anschauen, Vergleichen und gelegentlich auch Messen und Berechnen der wichtigsten elementaren Raumgrössen. 4 Stunden.

V. Geographie

Klasse 1. Heimatkunde. Vermittlung geographischer Vorbegriffe und einer sichern Vorstellung der geographischen Verhältnisse des Kantons Baselstadt und seiner Umgebung durch unmittelbare Anschauung. Benützung des Reliefs und durch Zeichnungen des Lehrers. Einführung in das Verständnis geographischer Karten. — Allgemeine Uebersicht der Schweiz. 2 Stunden.

Klasse 2. Behandlung der einzelnen Kantone der Schweiz, mit Berücksichtigung der historischen Ereignisse. 2 Stunden.

Klasse 3. Kurze Übersicht der Erdoberfläche in Verbindung mit den für das Verständnis der Geographie von Europa notwendigen Belehrungen aus der mathematischen und allgemeinen physischen Geographie. Beschreibung der Länder Europas mit Berücksichtigung der bedeutendsten historischen Ereignisse. 2 Stunden.

Klasse 4. Beschreibung der fremden Erdteile. Belehrungen aus der mathematischen und allgemeinen physischen Geographie. 2 Stunden.

VI. Geschichte.

Klasse 2. Bilder aus der Schweizergeschichte von den ältesten Zeiten bis zum Ende des Appenzellerkrieges. 1 Stunde.

Klasse 3. Bilder aus der Schweizergeschichte umfassend den Zeitraum von den Appenzellerkriegen bis zur Neubildung der Eidgenossenschaft. 2 Stunden.

Klasse 4. Bilder aus der allgemeinen Geschichte. Übersicht über den in der 2., 3. und 4. Klasse behandelten historischen Stoff. 2 Stunden.

VII. Naturkunde.

Klasse 1. a. Im Sommer. Anschauung und Beschreibung einheimischer Pflanzen aus den bekanntesten Familien.

b. Im Winter. Anschauung und Beschreibung einzelner bekannter Repräsentanten aus den 4 Wirbeltierklassen. 1 Stunde.

Klasse 2. a. Im Sommer. Anschauung und Beschreibung verschiedener Pflanzen aus je einer Familie. Vergleichung ihrer äussern Merkmale zur Unterscheidung der bekanntesten Familien mit Berücksichtigung der bei uns gebräuchlichsten ausländischen Kulturpflanzen.

b. Im Winter. Eingehendere Beschreibung der Tiere. Vergleichung ihrer wichtigsten Merkmale zur Unterscheidung der bekanntesten Ordnungen mit besonderer Berücksichtigung der Wirbeltiere. 2 Stunden.

Klasse 3. Das Elementarste aus der Physik zur Erklärung der einfachsten physikalischen Erscheinungen. Beschreibung des menschlichen Körpers. 2 Stunden.

Klasse 4. a. Behandlung der elementarsten Schall- und Lichterscheinungen.

b. Erklärung einfacher chemischer Vorgänge mit fortwährender Anwendung des Gelernten zur Belehrung über wohltätige und schädliche Einflüsse auf die Gesundheit des Menschen. 2 Stunden.

VIII. Schreiben.

Übung der lateinischen und deutschen Kurrentschrift und der Ziffern. Die Anforderungen steigern sich hinsichtlich der Schönheit und Geläufigkeit.

In der 4. Klasse Übung der Rundschrift. Klasse 1 hat 2 Stunden, Klasse 2, 3 und 4 haben 1 Stunde.

IX. Zeichnen.

Klasse 1. Übungen im Zeichnen und Einteilen gerader Linien und Zusammenstellung derselben zu einfachen Figuren mit Schraffurung. 2 Stunden.

Klasse 2. Geradlinig verschlungene Figuren mit besonderer Berücksichtigung der schrägen Schraffurung. Übungen im Zeichnen von Bogenlinien und Anwendung derselben in verschiedenen Figuren (Rosetten). 2 Stunden.

Klasse 3. Einzelne und zusammengestellte Blattformen und Verzierungen; überhaupt Übungen im Gebiete des Flachornamentzeichnens. 2 Stunden.

Klasse 4. Zeichnen nach Vorlagen und nach Modell. Blumen und Federzeichnungen und Ornamente mit Schattirung. 2 Stunden.

X. Singen.

Klasse 1. a. Theoretisch-praktische Übungen nach Schäublin's Gesanglehre Seite 1—38. Bildung von F- und G-Dur. Verwertung der leichteren im Anhang gegebenen „Übungen der Geläufigkeit“ und Kanons 1—14.

b. Einübung ein- und zweistimmiger Lieder aus den „Kinderliedern“ und aus den Liedern „Für Jung und Alt“ und einstimmiger Choräle. 2 Stunden.

Klasse 2. a. Theoretisch-praktische Übungen nach Schäublin's Gesanglehre (5. Auflage) Seite 39—51 und im Anschluss hieran geeignete „Übungen der Geläufigkeit“, sowie eine Auswahl aus Kanons 5—15 des Anhangs.

b. Einübung zwei-, auch wohl dreistimmiger Lieder aus „Lieder für Jung und Alt“ und einstimmiger Choräle. 1 Stunde.

Klasse 3. a. Theoretisch-praktische Übungen nach Schäublin's Gesanglehre (5. Auflage) Seite 51—69 mit Benützung passender „Übungen der Geläufigkeit“ und Kanons 16—30.

b. Einübung zwei- und dreistimmiger Lieder aus „Lieder für Jung und Alt“, sowie dreistimmige Choräle aus „Zwölf dreistimmige Choräle“ von Schäublin. 1 Stunde.

Klasse 4. Einführung in das Moll-Geschlecht (siehe Gesanglehre, 5. Auflage, Seite 74—78) und Anwendung des Gelernten bei Einübung von Liedern und Chorälen in Moll. 1 Stunde.

XI. Turnen.

In diesem Fache erhält jede Klasse wöchentlich zwei Unterrichtsstunden. Der Lehrgang richtet sich nach dem für den Turnunterricht in den Mädchenschulen aufgestellten besondern Lehrziel.

XII. Weibliche Handarbeiten.

Klasse 1. 1. Stricken eines Strumpfes. Einübung der Strumpffregel. — 2. Anfertigung eines einfachen Mädchenhemdes. — 3. Stricken eines Musterstreifens mit 12 Mustern. — 4. Einfaches Nähtuch als Vorbereitung auf das Nähen in der zweiten Klasse. 5 Stunden.

Klasse 2. 1. Stricken eines Strumpfes. Wiederholung der Strumpffregel. — 2. Anfertigung eines Mädchenhemdes mit Bändchen. — 3. Erlernung des Maschenstichs an Kärtchen. — 4. Verstechen von Strümpfen. — 5. Stückeln von Strümpfen. 5 Stunden.

Klasse 3. 1. Stricken eines Strumpfes. Wiederholung der Strumpffregel. — 2. Anfertigung eines Knaben- oder Herrenhemdes. — 3. Flicktuch mit den drei gewöhnlichen Flickarten. — 4. Erlernen des Stoffverstechens. — 5. Musterheft, d. h. Heft mit Mustern eines gezeichneten Mädchen-, Frauen- und Herrenhemdes nebst Massangabe und Beschreibung des Zuschneidens. 6 Stunden.

Klasse 4. 1. Stricken eines Strumpfes. Wiederholung der Strumpffregel. — 2. Frauenhemd mit Koller. — 3. Nähtuch mit Gegenstichnaht. Hexenstich, Hohlraum, Zierstichen, gestickte Namen und Festons. — 4. Häkelarbeiten, verschiedene Muster in Spitzen und Rosetten. — 5. Zuschneiden, am Stoff geübt. — 6. Wiederholung des Flickens, Verstechens und Stückelns. 6 Stunden.

17. 4. Lehrziel für das Turnen der Knaben an den Primar- und Mittelschulen des Kantons Baselstadt. (Vom Erziehungsrate genehmigt im Mai 1898.)

Primarschule.

A. Ordnungs- und Marschübungen (III. u. IV. Klasse).

Bildung und Auflösung der offenen eingliedrigen Frontlinie (1, 2); Grund- und Ruhestellung (3); Drehungen (4); Schreiten und Schliessen (5, 6); Taktgehen und Halten (7, 8); Marschiren in der Flankenlinie (9, 10); Numeriren und Bildung der Rottenkolonne aus der eingliedrigen Flankenlinie (11, 12); Takt- und Laufschrift, Schrittwechsel, Galopp hüpfen (13); Marschiren in der Rottenkolonne (14).

NB. Die in Klammern beigetzten Zahlen sind die Nummern der entsprechenden Übungen in der genannten Übungssammlung.

B. Freiübungen (III. und IV. Klasse).

Armheben, -beugen, -stossen und -strecken (1—8); Zehenstand, Beinstellen, -heben und -spreizen, Kniebeugen und -heben, Hüpfen an und von Ort (9—20); Rumpfbeugen, -neigen und -drehen (21—24); Verbindungen zwischen Arm-, Bein- und Rumpfübungen (25—36).

C. Gerätübungen (III. Klasse).

- a. Springel, Aufsprung frei (1, 2): Weitsprung 180 cm): Hochweitsprung (50 zu 100 cm);
- b. Klettergerüst, Kletterschluss frei: Aufklettern und Abgleiten an einer senkrechten oder schrägen Stange (1);
- c. Leiter: wagrecht: Hangeln an den Aussenflächen der Holme (1—3); — schräg: Auf- und Absteigen vorlings an beiden Seiten, Abgleiten an der Oberseite (20);
- d. Stembalken, ohne Pauschen, bis 30 cm hoch: Auf- und Niedersteigen, Übersteigen und -springen (1—7); Arm- und Beinübungen im Stand auf dem Balken (8—17).

(IV. Klasse.)

- a. Springel, Aufsprung frei (3—5): Weitsprung (200 cm); Hochweitsprung (55 zu 110 cm) und Hochsprung (60 cm);
- b. Klettergerüst, Kletterschluss frei: Wie in der 3. Klasse Primarschule, Anleitung zum Klettern mit Schluss links und rechts;
- c. Leiter: wagrecht: verschiedene Griffarten, Hangeln an Holmen und Sprossen (4—8); — schräg und senkrecht: wie in der 3. Klasse Primarschule;
- d. Stembalken, bis 50 cm hoch: ohne Pauschen: Wiederholungen (18); mit Pauschen: Seitstütz, Schräg- und Seitsitz (16—24); Spreizen, Aufknien und Kniestand (25—28);
- e. Barren, hüfthoch: Innenquer-, -seit- und Schrägsitz (1—10); Verbindungen zwischen denselben (11—13); Knieliegehang aus dem Quer- und dem Seitstand (14—20).

I. Klasse Mittelschule.

A. Ordnungsübungen.

Wiederholungen (15); Bildung der Viererreihen (16); Ausrichten (17, 18); Schwenken der Reihen, Bildung der Reihenkolonne aus der Frontlinie und umgekehrt vermittelt Ab- bzw. Einschwenken der Reihen (19, 20, 25); Laufschritt, Kurtreten, Wechsel der eingeübten Schrittarten (21, 22); Schwenken der Reihen im Marsch und Änderung der Marschrichtung (23, 24); offene Aufstellung aus der Frontlinie und der Reihenkolonne (26).

B. Freiübungen.

Armstossen, -schwingen und -kreisen (37—45); Kniebeugen und -heben in Verbindung mit Beinschwingen, -spreizen und -stossen, Schrittstellungen, Auslagen und Ausfälle (46—60); Verbindungen zwischen Arm-, Bein- und Rumpfübungen (61—70).

C. Gerätübungen.

- a. Springel, Aufsprung von dieser Klasse an vorgeschrieben (6—10): Vorübungen zum freien Sprung mit bestimmtem Aufsprung (6, 7); freier Sprung und zwar weit (220 cm), hochweit (60 zu 120 cm) und hoch 65 cm;
- b. Klettergerüst, Kletterschluss von dieser Klasse an vorgeschrieben: Aufklettern und Abgleiten oder -klettern an einer senkrechten und an einer schrägen Stange (3,4);

- c. Leiter: wagrecht: Takthangeln an Holmen und Sprossen (10—12); Beinübungen im Beugehang (13—15); — schräg: Taktsteigen vorlings an beiden Seiten, Niedersteigen rücklings an der oberen Seite, Umsteigen und Niedersteigen vorlings an beiden Seiten (21—24); Standhang (26, 27);
- d. Stemmbalken, bis 70 cm hoch: ohne Pauschen: Springen über den Balken und Gehen auf demselben (29, 30); — mit Pauschen: Spreizen, Seit- und Reitsitz (31—36); Knie- und Hockstand (37—48);
- e. Barren, hüft- bis brusthoch: Stütz- und Schwungübungen aus dem Querstand (21—28); Grätschsitz (29—33); Verbindungen desselben mit Schwungübungen (34—37);
- f. Bock, hüfthoch: Vorübungen zum Grätschsprung (1—4); Seit- und Hintersprung (5, 6);
- g. Reck, brusthoch: Seitstandhang (1—12); Seitstütz, Sturz-, Hocksturz- und Nesthang (13—18).

II. Klasse Mittelschule.

A. Ordnungs- und Marschübungen.

Wiederholungen (27); Schrägmarsch der Reihenkolonne (28); Bildung der Reihenkolonne aus der eingliedrigen Frontlinie und umgekehrt vermitteltst Abbrechen bzw. Aufmarschiren der Reihen (29, 30); Drehungen im Marsch (31); Feld- und Schnellschritt; Wechsel zwischen den eingeübten Schritarten (32, 33); offene Aufstellung aus der Reihenkolonne (34).

B. Frei- und Stabübungen.

- a. Freiübungen: Armkreisen (71—73); Spreizen, tiefe Kniebeuge und Schritthockstand in Verbindung mit Schrittstellungen, Auslagen und Ausfällen (74—80); Verbindungen zwischen Arm-, Bein- und Rumpfübungen (81—87);
- b. Stabübungen: Stabheben und -stossen (88—93); Verbindungen dieser Stabübungen mit Bein- und Rumpfübungen (94—106).

C. Gerätübungen.

- a. Springel: Vorübungen zum geschlossenen Sprung (11—13); geschlossener Sprung (14, 15) aus Stand (60 cm) und aus Anlauf (65 cm); freier Sprung (16—18) und zwar weit (240 cm), hochweit (65 zu 130 cm) und hoch (70 cm).
- b. Klettergerüst: Streckhang an zwei senkrechten und an zwei schrägen Stangen, Schlusshang und Aufklettern an der einen, Abgleiten an der andern senkrechten, aber an der gleichen schrägen Stange (5, 6).
- c. Leiter: wagrecht: Armbeugen und -strecken, Schwung- und Spannhangeln (16—19); schräg: wie in der I. Klasse Mittelschule.
- d. Stemmbalken, bis 85 cm hoch: ohne Pauschen: Gehen auf dem Balken und Springen über denselben (niedrig gestellt, 49 und 50); — mit Pauschen: Wiederholungen (51); Reitsitz (52—57); Seit- und Reitsitz (58—62); Hocke (63, 64).
- e. Barren, brusthoch: Wiederholungen; Reitsitz (38—45); Reitsitzwechsel (46—51); Verbindungen zwischen Grätsch- und Reitsitz (52—55).
- f. Bock, erhöht und Brett abgerückt: Seit- und Hintersprung (7, 8).
- g. Reck, schulterhoch: Knieliegehang aus Stand und Seitstütz (19—30); Knieaufschwung (31—38).

III. Klasse Mittelschule.

A. Ordnungs- und Marschübungen.

Wiederholungen (35); Bildung der Linie (2-gliedrige Frontlinie), Einteilung derselben in Rotten und Gruppen (36, 37); Ausrichten (38, 39); Schwenken der

Gruppen, Bildung der Marschkolonne aus der Linie und umgekehrt vermittelt Abschwenken oder Abbrechen bezw. Einschwenken oder Aufmarschieren der Gruppen (40, 41, 45); Sturmschritt, Wechsel zwischen den eingeübten Schrittarten (42, 43); offene Aufstellung aus der Marschkolonne (46).

B. Frei- und Stabübungen.

- a. Freiübungen: Armhiebe (107); Fechtauslage und Ausfall mit Drehungen und aus dem Schritthockstand, Rumpfbeugen und -drehen in der Grätschstellung (108—112); Verbindungen zwischen Arm-, Bein- und Rumpfübungen (113—118);
- b. Stabübungen: Stab unterlegen, einseitig vor-, rück- und überheben (118—124); Verbindungen dieser Stab- mit Bein- und Rumpfübungen (125—135).

C. Gerätübungen.

- a. Springel und Sturmbrett: Vorübungen zum Grätschsprung (19—21): Grätschsprung (22, 23) und zwar aus Stand (60 cm) und aus Anlauf (65 cm); geschlossener Sprung (24, 25) und zwar aus Stand (65 cm) und aus Anlauf (70 cm); freier Sprung (26—28) und zwar weit (260 cm), hochweit (70 zu 140 cm) und hoch (75 cm); Stürmen mit Umkehren und mit Niederspringen vorw. (36—39).
- b. Klettergerüst: Aufklettern an einer senkrechten Stange, Abgleiten oder -klettern an einer andern, auch mit Stangenwechsel (7, 8); Aufhängeln im Streckhang und Abhängeln im Beugehang an 2 schrägen Stangen (9); Klettern am Tau mit freiem Kletterschluss (10);
- c. Stemm balken, bis 100 cm hoch: Schrägsitz aus dem Reitsitz (65, 66); Spreizen zum Seitschwebestütz (67—69); Schere (70—72); Grätschen zum Stand auf dem Balken (73—78); Durchhocken (79—86); Schraube (87—90);
- d. Barren, brust- bis schulterhoch: Wiederholungen; Aussenquersitz vor und hinter der Hand, Seitliegestütz (56—63); Verbindungen zwischen Aussenquer-, Grätsch- und Reitsitz (64—70); Schraube (71—74);
- e. Bock, erhöht und Brett abgerückt: Seit- und Hintersprung (9, 10); Hocke über den breitgestellten Bock (11);
- f. Reck, stirnhoch: Beugehänge aus Seitstand und -stütz (39—43); Felgaufzug (44—49).

IV. Klasse Mittelschule.

A. Ordnungs- und Marschübungen.

Wiederholungen (47); Front-, Schrägmarsch und Schwenken der Linie (48—50); Bildung der Rottenkolonne aus der Marschkolonne und umgekehrt vermittelt Abbrechen bezw. Aufmarschieren der Rotten (51, 52); Bildung der Rottenkolonne aus der Linie und umgekehrt vermittelt Drehung der Einzelnen oder Abbrechen der Rotten bezw. Drehung der Einzelnen oder Aufmarschieren der Rotten (53, 54); Bildung der eingliedrigen Frontlinie aus der Linie und umgekehrt (55, 56); offene Aufstellung aus der Linie und der Marschkolonne (57).

B. Frei- und Stabübungen.

- a. Freiübungen: Armhiebe in Verbindung mit Armkreisen (138); tiefe Kniebeuge in Verbindung mit Grätschsprung, Kreuzschrittstellung in Verbindung mit Auslagen und Ausfällen (137—140); Verbindungen zwischen Arm-, Bein- und Rumpfübungen (141—146);
- b. Stabübungen: Stab einarmig stossen und schwingen, Stabfällen, Stabhiebe und -stiche (147—153); Verbindungen dieser Stabübungen mit Bein- und Rumpfübungen (154—161).

C. Gerätübungen.

- a. Springel und Sturmbrett: Grätschsprung (29, 30) und zwar aus Stand (65 cm) und aus Anlauf (70 cm); geschlossener Sprung (31, 32) und zwar aus Stand (70 cm) und aus Anlauf (75 cm); freier Sprung (33—35) und zwar weit (280 cm), hochweit (75 zu 150 cm) und hoch (80 cm); Stürmen mit Umkehren und mit Niederspringen vorw. (40, 41).
- b. Klettergerüst: Aufhängeln im Streck- und Abhängeln im Beugehang an 2 senkrechten Stangen und an einer schrägen Stange, Wanderklettern an senkrechten Stangen (11—13); Klettern am Tau mit vorgeschriebenem Kletterschluss (14).
- c. Stemmbalken und breitgestelltes Pferd: Sprünge mit Stütz der Hände und freie Sprünge (91—98).
- d. Barren: Wiederholungen; Aufspringen aus dem Aussenseitstand zum Seit-, Liege- und Querstütz (75—86); Schwingen aus dem Aussenquersitz hinter der Hand (87—94); Übungen im Streckstütz (95—99) und im Knickstütz (100—105); Schere rückwärts (106—108).
- e. Bock und langgestelltes Pferd, Bock erhöht und Brett abgerückt: Seit-, Hintersprung und Hocke über einen Bock (12—14); Seit- und Hintersprung über 2 aneinander gestellte Böcke (15—17); Hintersprünge am Pferd mit und ohne Pauschen (18—21).
- f. Reck, schulter- bis sprunghoch: Unterschwing (50—54); Verbindungen zwischen Felgaufschwung, Felgumschwung und Unterschwing (55—65); Übungen im Streckhang (66—71).

Spiele.

Im Turnsaale sollen mit allen Klassen am Rundlauf, an den Schaukelringen und am Sturmbrett spielartige Turnübungen vorgenommen werden. Die Bewegungsspiele im Freien lassen sich einteilen in: a. Turn- und Kampfspiele, b. Fangspiele, c. Ballspiele. Davon passen für alle Klassen der Wettlauf in gerader Bahn und das Wettspringen in die Weite; sodann für das

1. und 2. Turnjahr:

- a. Wettlauf in der Kreisbahn, Seilziehen;
- b. „Jäglis“ („Fangis“), „Plumpsack“, „Katze und Maus“, „Schwarzer Mann“, „Wilder Mann“ („Weglagerer“);
- c. „Schicken und Fangen“ (Vorübung zu den Ballspielen) im Kreis und in zwei Reihen.

3. und 4. Turnjahr:

- a. Hinklauf, Hinkampf, Bockspringen (über einander);
- b. „Zirkusrennen“ (Kreisfang), „Fuchs aus dem Loch“, Schlagfang (Vorübung zum Barrlauf), „Weiss und schwarz“ („Tag und Nacht“), „Jägerlis“ („Räuberlis“);
- c. Mützenball, Reiterball, Kreisball („Fliege“, „Katze“, „Blitz“), Fussball im Kreis (Hände fassen).

5. und 6. Turnjahr:

- a. Durchbrechen, Handziehen (über's Mal), Pflockabstossen (in kleineren Gruppen);
- b. „Den Dritten abschlagen“, Kettenfang, Barrlauf;
- c. Fussball im Kreis und in der Linie (offen), Kriegsball, Wanderball, Schleuderball, Grenz- (Tor-) ball, Eckball, Schlagball.

18. 6. Regulativ für die Austrittsprüfungen von Primarschülern des Kantons Bern.
(§ 60 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894.) (7. Mai 1898.)

§ 1. In jedem Inspektoratskreise eventuell Amtsbezirke findet alljährlich eine Prüfung derjenigen Schüler statt, welche nach Ablauf des achten Schuljahres die Schule zu verlassen gedenken.

§ 2. Die Anmeldung zu dieser Prüfung geschieht jeweilen spätestens bis 1. März beim Schulinspektor und zwar schriftlich durch die Eltern oder Vormünder, auf eine Bekanntmachung der Erziehungsdirektion im amtlichen Schulblatt und in den Amtsanzeigern hin.

Der Anmeldung sind das Zeugnisbüchlein, ein Zeugnis des Lehrers nach einem beim Inspektor zu beziehenden Formular, der Geburtsschein und Fr. 1 als Beitrag an die Prüfungskosten beizulegen.

§ 3. Die Prüfung wird im Laufe des Monats März, spätestens anfangs April abgehalten. Der Schulinspektor bestimmt Ort, Tag und Stunde derselben und gibt den Angemeldeten hievon Kenntnis.

§ 4. Die Prüfungskommission besteht aus dem Schulinspektor und einem oder zwei andern von ihm bezeichneten Examinatoren.

§ 5. Die Prüfung erstreckt sich über sämtliche obligatorische Unterrichtsfächer, mit Ausnahme des Turnens, nach dem durch den Unterrichtsplan bestimmten Umfange.

§ 6. Zur Bezeichnung der Leistungen dienen die im Schulzeugnisbüchlein angegebenen Noten; die Übergänge werden mit $\frac{1}{2}$ bezeichnet.

§ 7. Zur Entlassung werden der Erziehungsdirektion nur diejenigen Schüler vorgeschlagen, welche in jedem Fache mit Ausnahme des Gesanges, wenigstens die Note 3 und überdies als Durchschnittsnote wenigstens 2 erhalten.

§ 8. Die Examinatoren erhalten von der Erziehungsdirektion ein Taggeld von Fr. 5, und wenn sie über $\frac{1}{2}$ Stunde vom Prüfungsort entfernt wohnen, eine Reisevergütung von 30 Rappen per Kilometer.

§ 9. Der Schulinspektor hat nach der Prüfung die Anträge der Examinatoren nebst der Rechnung über die Prüfung der Erziehungsdirektion einzusenden, worauf die letztere ihre Verfügungen trifft.

19. 7. Amtsordnung für die Inspektorin der Kleinkinderanstalten in Basel. (Vom 23. Dezember 1889; vom Regierungsrate genehmigt den 25. Januar 1899.)

Der Erziehungsrat des Kantons Basel-Stadt hat in Ausführung von § 7, § 10 und § 11 des Gesetzes betreffend Kleinkinderanstalten nachfolgende Amtsordnung für die Inspektorin genannter Anstalten erlassen:

§ 1. Die Inspektorin der Kleinkinderanstalten ist die sachverständige Aufseherin und Leiterin derselben und steht hinsichtlich ihrer Amtsführung unter der Aufsicht der betreffenden Kommission. Sie ist verpflichtet, diesem Amte die erforderliche Zeit und Kraft gewissenhaft zu widmen.

§ 2. Als sachverständige Referentin der Kommission der Kleinkinderanstalten nimmt sie, sofern es sich nicht um ihre persönlichen Angelegenheiten handelt, an den Sitzungen derselben mit beratender Stimme teil; sie führt das Protokoll über ihre Beratungen, besorgt überhaupt die Sekretariatsgeschäfte derselben und ist der Kommission in der Ausführung ihrer Beschlüsse behilflich.

§ 3. Die Inspektorin besorgt das Rechnungswesen der staatlichen Kleinkinderanstalten und die damit in Verbindung stehenden Verwaltungsarbeiten, und als Aufseherin und Leiterin der genannten Anstalten hat sie insbesondere folgende Verpflichtungen:

a. Sie besorgt die Aufnahme der Kinder und die Verteilung derselben in die einzelnen Anstalten und führt unter Mitwirkung der Lehrerinnen die Frequenz-Verzeichnisse.

- b. Durch persönliche Besuche hat sie sich tunlichst oft von dem Zustand und der Wirksamkeit dieser Anstalten zu unterrichten und dabei sowohl die Lokalitäten und deren Ausstattung, als die Frequenz der Anstalten, den Gesundheitszustand und die Beschäftigung und die Erziehung der Kinder in denselben ins Auge zu fassen.
- c. Allfällige Übelstände sucht sie vor allem durch persönliche Besprechung mit den Lehrerinnen zu heben. Eventuell wird sie darüber der Kommission Bericht und Antrag unterbreiten.
- d. Sie ordnet, soweit nötig, Konferenzen mit den Lehrerinnen der Kleinkinderanstalten an, in denen sie den Vorsitz führt und in welchen gemeinsame Angelegenheiten der Anstalten zur Förderung ihres Gedeihens besprochen werden.
- e. Allfällige Anstände zwischen den Lehrerinnen, bzw. zwischen diesen und den Eltern der die Anstalten besuchenden Kinder sucht sie zu vermitteln; im Notfall berichtet sie an die Kommission.

§ 4. Die Inspektorin führt im Auftrage der Kommission die Aufsicht auch über die privaten Kleinkinderanstalten. Durch persönliche Besuche hat sie sich davon Kenntnis zu verschaffen, ob dieselben in ihrer Einrichtung, Ausstattung und Führung den Vorschriften des Gesetzes entsprechen.

Sie berichtet der Kommission über ihre Wahrnehmungen und wird vorkommendenfalls sachbezügliche Aufträge derselben ausführen.

§ 5. Über ihre Besuche in den Anstalten und sonstigen Amtshandlungen führt die Inspektorin ein kurzgefasstes Tagebuch, auf Grund dessen sie der Kommission ihre Berichte und Anträge unterbreitet.

20. 8. Nachtrag zur Schulordnung für die Primar- und Realschulen des Kantons St. Gallen vom 29. Dezember 1865 betreffend die Schulversäumnisse. (Vom 10. Mai 1898.)

Wir Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen, in teilweiser Revision der kantonalen Schulordnung vom 29. Dezember 1865, nach Einsicht einer Vorlage des Erziehungsrates vom 5. ds. und in der Absicht, den mit den unentschuldigten Schulversäumnissen verbundenen Übelständen durch engere Anlehnung an die bezüglichen Bestimmungen des Erziehungsgesetzes wirksamer entgegenzutreten,

verordnen:

Art. 150 und 151 der kantonalen Schulordnung erhalten folgende Fassung:

Art. 150. Für die Behandlung der unentschuldigten Schulversäumnisse werden folgende Regeln aufgestellt:

- a. die für den Schulbesuch der Kinder laut Gesetz verantwortlichen Personen erhalten vom Präsidenten des Schulrates eine schriftliche Mahnung, sobald drei unentschuldigte Versäumnisse in der Alltagsschule oder zwei unentschuldigte in der Arbeits-, Repetir- oder Ergänzungsschule vorgekommen sind;
- b. tritt nach erfolgter Mahnung auch nur eine weitere unentschuldigte Versäumnis ein, so erfolgt Zitation vor den Schulrat, der dem Fehlbaren einen ernstlichen Verweis erteilt. In Fällen, in denen durch Verschieben bis zur nächsten Sitzung des Schulrates die Bestrafung eines Säumigen in nachteiliger Weise verzögert würde, ist die Zitation vor den Schulrat durch Berufung vor den Präsidenten zu ersetzen;
- c. bei fernerer Pflichtvernachlässigung erfolgt Zitation vor den Schulrat und Büssung mit Fr. 1 bis Fr. 3, im Wiederholungsfall mit Fr. 3 bis Fr. 5;
- d. für Ausrichtung einer Mahnung hat der Weibel von dem Empfänger eine Gebühr von 20 Rp., für Zitation eine solche von 50 Rp. zu beziehen;

- e. nach zweimaliger Büssung ist jede weitere unentschuldigte Versäumnis dem Bezirksammann behufs gerichtlicher Strafeinleitung zu verzeigen;
- f. die vorgesehene Reihenfolge der Ahndungen schliesst nicht mit einem Schuljahr ab, sondern erstreckt sich auf die ganze Dauer des Schulbesuches.

Die Schulräte sind berechtigt, die ihnen mit Bezug auf die Schulversäumnisse zustehenden Kompetenzen auf einen aus ihrer Mitte bestellten engern Ausschuss zu übertragen.

Art. 151. Zur Kontrolle über die Schulversäumnisse führt der Schulratspräsident ein besonderes Verzeichnis, in welches die gemahnten und gebüssteten Personen mit den bezüglichen Beschlüssen des Schulrates einzutragen sind. Ansserdem sollen alle diesfallsigen Verfügungen genau protokolliert werden. Der Schulrat besorgt und überwacht den Eingang der Bussen und ist für alle durch seine Saumsal der Schulkasse entstehenden Verluste haftbar. Diejenigen, welche die Bussen nicht bezahlen können, hat er dem Bezirksammann behufs Strafumwandlung zu verzeigen.

Vorstehende Nachtragsverordnung soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden und tritt sofort in Kraft.

21. 9. Verordnung über das Arbeitsschulwesen der Primarschulen des Kantons St. Gallen. (Vom 11. November 1898.)

Wir Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen, in Revision der bezüglichen Bestimmungen der Schulordnung vom 29. Dezember 1865,

Auf den Vorschlag des Erziehungsrates,

verordnen hiemit:

Art. 1. Mit jeder Primarschule ist eine Mädchenarbeitsschule verbunden. Dieselbe hat den Zweck, den Schülerinnen Verständnis, Genauigkeit und möglichste Selbständigkeit in der Anfertigung weiblicher Handarbeiten, sowie einzelne Kenntnisse in der Haushaltungskunde beizubringen.

Art. 2. Der Erziehungsrat kann gestatten, dass mehrere Schulgemeinden eine gemeinsame Arbeitsschule errichten oder dass bei geringerer Zahl arbeitsschulpflichtiger Mädchen dieselben die Arbeitsschule einer benachbarten Schulgemeinde besuchen.

Art. 3. Jedes Mädchen hat vom Beginn des 4. Schulkurses an bis zum Abschluss des schulpflichtigen Alters die Arbeitsschule zu besuchen.

Jedoch liegt es in der Kompetenz der Gemeinden, diese Verpflichtung schon vor dem 4. Schulkurse eintreten zu lassen.

Art. 4. Die Schülerinnen erhalten wöchentlich wenigstens während eines, drei Lehrstunden umfassenden, halben Tages Arbeitsunterricht und zwar in allen Schulen das ganze Jahr hindurch, mit Ausnahme der gesetzlichen Ferienzeit. Die Gemeinden sollen aber bestrebt sein, das Arbeitsschulwesen in der Weise auf eine höhere Stufe zu stellen, dass die Schülerinnen vom 5. Schulkurs an wöchentlich während zwei Halbtagen Unterricht in den Handarbeiten und in der Haushaltungskunde erhalten; besonders gilt dies von jenen Schulen, welche den Arbeitsunterricht erst mit dem 4. Schulkurse beginnen lassen. Für Schulen, die an Stelle der Ergänzungsschule einen achten Kurs eingeführt haben, ist während desselben dieser verstärkte Arbeitsunterricht obligatorisch.

Art. 5. Die Schülerzahl einer gleichzeitig zu unterrichtenden Abteilung darf höchstens dreissig betragen. Wo die Mädchen nur während eines wöchentlichen Halbtages Unterricht erhalten, soll schon eine Teilung eintreten, wenn die Schülerzahl auf mehr als zwanzig steigt.

Art. 6. Die Arbeitsschule ist für Ergänzungs- und Repetirschülerinnen immer, für die Alltagsschülerinnen womöglich ausser die für die betreffende

Schule bestimmte Zeit zu verlegen. Wo letzteres nicht durchführbar ist, soll während der Arbeitsschulstunden der Mädchen den Knaben derselben Klassen Unterricht in denjenigen Fächern erteilt werden, welche vorzugsweise den besondern Bildungsgang derselben berücksichtigen.

Art. 7. Über die entschuldigten und unentschuldigten Versäumnisse hat die Lehrerin eine Tabelle zu führen und diese alle 14 Tage dem Präsidenten des Schulrates zur Einsicht vorzulegen (Art. 32 und 33 des Erziehungsgesetzes). Dieser behandelt die Absenzen nach Massgabe von Art. 34 und 35 des Erziehungsgesetzes und der revidirten Art. 150 und 151 der kantonalen Schulordnung vom 10. Mai 1898.

Art. 8. Bei Neubauten und womöglich auch bei Umbauten von Schulhäusern sollen besondere Lokale für die Arbeitsschule errichtet werden.

Art. 9. Frauenspersonen, die sich zu Arbeitslehrerinnen ausbilden wollen, erhalten diese Ausbildung an der Frauenarbeitsschule der Stadt St. Gallen. Dasselbst finden zu diesem Zwecke alljährlich spezielle Vorbereitungskurse statt, welche zwanzig Wochen dauern und zur Führung einer gewöhnlichen Arbeitsschule an Primarschulen befähigen sollen. Für höhere Anforderungen bestehen an genannter Anstalt auch Jahreskurse.

Art. 10. Wahlfähigkeitsakte werden auf Grund einer bestandenen Wahlfähigkeitsprüfung erteilt. Solche Prüfungen, an welchen der Erziehungsrat durch eine Abordnung vertreten ist, finden alljährlich an der städtischen Frauenarbeitsschule statt. Über die Patentirung anderweitig vorgebildeter Arbeitslehrerinnen entscheidet die Erziehungskommission.

Art. 11. Die Wahl der Arbeitslehrerinnen steht dem Schulrate zu und bedarf der Genehmigung durch die Erziehungskommission.

Art. 12. Die Abberufung einer Arbeitslehrerin kann durch den Schulrat geschehen. Es soll aber dem Abberufungsakte vorgängig die Angelegenheit der Erziehungskommission zur Kenntnisnahme und zu eventuellen Vermittlungsversuchen vorgelegt werden.

Die Entsetzung durch den Erziehungsrat kann erfolgen, wenn eine Arbeitslehrerin einen unwürdigen Lebenswandel führt oder ihre Pflichten vernachlässigt oder sich für die Stelle unfähig erweist.

Art. 13. Töchter, die in der Absicht, sich um eine Arbeitslehrerinnenstelle im Kanton zu bewerben, die Frauenarbeitsschule in St. Gallen besuchen, können durch Staatsstipendien unterstützt werden.

Art. 14. Bereits angestellte Arbeitslehrerinnen, deren Leistungen ungenügend sind, können vom Erziehungsrate zur Ergänzung ihrer Fachbildung einberufen werden.

Art. 15. In der Regel soll eine Arbeitslehrerin an nicht weniger als drei und an höchstens elf Wochenhalbtagen Unterricht erteilen. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, dass kleinere Gemeinden behufs Anstellung einer gemeinsamen Arbeitslehrerin sich unter einander verständigen, oder dass die Lehrerinnen an kleinern Schulen weitere Anstellung in Nachbargemeinden suchen.

Art. 16. Der Schulrat wählt für die Dauer von drei Jahren eine besondere Aufsichtskommission von fachkundigen Frauenspersonen zur unmittelbaren Beaufsichtigung der Arbeitsschule.

Art. 17. Dieser Aufsichtskommission liegt ob:

- a. die Arbeitsschule möglichst häufig zu besuchen, wobei jedoch die Visitatorin sich nicht als Gehilfin der Lehrerin betrachten und nicht störend in den Unterricht derselben eingreifen soll;
- b. allfällige Übelstände unter sich und mit der Lehrerin zu beraten und nötigenfalls dem Schulrate Wünsche und Anträge zu unterbreiten;
- c. über Arbeitsstoff und Werkzeug der Schülerinnen sich mit der Lehrerin zu verständigen;

- d. den Jahresprüfungen beizuwohnen und über Gang und Erfolg des Unterrichtes dem Schulrate so oft Bericht zu erstatten, als er es wünscht;
- e. das Gedeihen der Arbeitsschule in allen Beziehungen zu fördern.

Art. 18. Der Arbeitsstoff und das nötige Werkzeug, soweit dasselbe nicht Eigentum der Schulgemeinde ist, werden in gegenseitigem Einverständnis zwischen Aufsichtskommission und Lehrerin auf Rechnung der Schule angeschafft und den Schülerinnen zum Selbstkostenpreis abgegeben.

Unbemittelte Schülerinnen sollen den Arbeitsstoff unentgeltlich erhalten, nötigenfalls auf Rechnung der Schulkasse.

Art. 19. Die Besoldung der Lehrerinnen wird von dem betreffenden Schulrat unter Kenntnisgabe an das Erziehungsdepartement festgesetzt. Sie beträgt für Schulen, die nur während eines wöchentlichen Halbtages Arbeitsunterricht erteilen lassen, wenigstens Fr. 100 per Jahr, für die übrigen wenigstens Fr. 60 für jeden jährlichen Wochenhalbtage.

Art. 20. Der Bezirksschulrat jedes Bezirkes ernennt behufs staatlicher Beaufsichtigung der Arbeitsschulen eine bis höchstens drei sachverständige Frauenspersonen, welche die Schulen wenigstens zweimal im Jahr inspizieren und über den Stand derselben dem Bezirksschulrate zu handen des Erziehungsdepartements Bericht erstatten. Der letzte Besuch wird bei Abnahme der Schlussprüfung gemacht.

Die Inspektorinnen haben sich den Weisungen des Bezirksschulrates zu unterziehen.

Art. 21. Bei den Schulbesuchen haben die Inspektorinnen besonders zu achten:

- a. auf die Einhaltung des Lehrplans und der vorgeschriebenen Lehrweise durch die Lehrerin, auf ihre pädagogische und fachliche Tüchtigkeit und die Leistungen der Arbeitsschule im allgemeinen;
- b. auf genaue Führung der Versäumnistabellen und die gesetzliche Aufnahme und Entlassung der Schülerinnen;
- c. auf die vorgeschriebene Anschaffung von Arbeitsstoff und Werkzeug;
- d. auf Disziplin, Ordnung und Reinlichkeit in der Schule, sowie auf die richtige Körperhaltung der Kinder;
- e. auf die Beschaffenheit des Schullokals und der Bestuhlung, Reinigung, Heizung, Lüftung u. s. w.;
- f. auf die Regelmässigkeit der Besuche seitens der Aufsichtskommission.

Art. 22. Die Inspektorinnen beziehen für ihre Schulbesuche ein Taggeld von Fr. 5 für den ganzen, von Fr. 2.50 für den halben Tag nebst der für die Bezirksschulräte festgesetzten Reiseentschädigung.

Art. 23. Die Schlussprüfung, welche nicht mit derjenigen in den übrigen Fächern der betreffenden Primarschule zusammenfallen darf, wird vom Schulrat im Einverständnis mit der Inspektorin festgesetzt und im Beisein der Aufsichtskommission abgehalten.

Dabei werden die Arbeiten der sämtlichen Schülerinnen, nach dem methodischen Stufengang geordnet, aufgelegt. Ebenso haben sich die Schülerinnen in einer mündlichen Prüfung, verbunden mit praktischen Arbeiten, auszuweisen, dass sie die theoretischen Regeln nicht bloss mechanisch auswendig gelernt haben, sondern für die praktische Arbeit mit Verständnis zu verwerten wissen.

Art. 24. Im Schullokal soll ein Besuchsheft aufliegen, in welches die Inspektorinnen, sowie die Mitglieder der Aufsichtskommission und des Schulrates ihre Besuche eintragen.

Art. 25. Die Arbeitslehrerinnen eines Bezirkes sollen zum Zwecke fachlicher Weiterbildung jährlich einmal mit den Inspektorinnen zu einer Konferenz zusammentreten. Die Mitglieder des Bezirksschulrates sind befugt, den Konferenzen beizuwohnen. Das Protokoll der Verhandlungen soll in Abschrift dem Bezirksschulrate zu handen des Erziehungsdepartements eingereicht werden.

Der Staat bezahlt den Arbeitslehrerinnen für den Besuch dieser Konferenzen dieselbe Entschädigung, welche die Lehrer für den Besuch der ihrigen erhalten.

Art. 26. Zur weitem Ausbildung von Mädchen, die der Arbeitsschule erwachsen sind, wird die Errichtung von Töchter-Fortbildungsschulen sehr empfohlen. Der Arbeitsunterricht an solchen Schulen darf nur von Lehrerinnen erteilt werden, welche sich über eine für diese höhere Schulstufe befähigende Ausbildung ausweisen können. Behufs zweckdienlicher Gestaltung solcher Fortbildungsschulen und methodischen Unterrichtsganges an denselben wird ein eigenes Reglement aufgestellt.

Art. 27. Die das Arbeitsschulwesen der Primarschule betreffenden Bestimmungen der Schulordnung vom 29. Dezember 1865 sind durch diese Verordnung, welche mit dem 1. Mai 1899 in Vollzug tritt und in die Gesetzessammlung und in das amtliche Schulblatt aufgenommen werden soll, aufgehoben.

22. 10. Zirkular der Landesschulkommission von Appenzell A.-Rh. an die Schulkommissionen und Lehrer betreffend Verbesserungen im Schulwesen. (Vom 29. Juli 1898.)

Die einlässliche Prüfung der Schultabellen pro 1896/97 hat ergeben, dass in der Tabellenführung zur Zeit eine Reihe von Übelständen und Ungleichheiten sich vorfinden, auf deren Beseitigung wir im Interesse einer einheitlichen Ordnung dringen müssen. Von den Reklamationen, welche die Schulen Ihrer Gemeinde im speziellen betreffen, haben wir Ihnen jüngst bei Rücksendung der Tabellen Kenntnis gegeben. Heute nehmen wir Anlass, Sie noch auf einzelne allgemeine Ungleichheiten aufmerksam zu machen, die wir ebenfalls geordnet wissen möchten.

Die erste derselben betrifft das ungleiche Verfahren in der Taxation der unentschuldigten Absenzen. Während nämlich die einen Lehrer sich hierin genau an die bezügliche Vorschrift der Schulverordnung halten und jede Absenz als unentschuldigt verzeichnen, auf die nicht einer der in Art. 15 erwähnten Entschuldigungsgründe zutrifft, verfahren viele andere hierin mehr nach ihrem subjektiven Ermessen, indem sie Schulversäumnisse, für die ein ihnen hinreichend scheinender Grund vorliegt, entschuldigen. Wenn nun allerdings auch das letztere Verfahren an und für sich sich rechtfertigen lässt, so ist doch diese Ungleichheit ein Übelstand; es kann so vorkommen, dass eine Schule eine 5- und 10fache Zahl unentschuldigter Absenzen aufweist, wie eine andere Schule derselben Gemeinde, unter sonst ganz ähnlichen Verhältnissen; so dass eine Zusammenstellung dieser Zahlen wertlos und eine Vergleichung der Gemeinden in dieser Hinsicht unmöglich ist. Um hier Wandel zu schaffen, müssen wir darauf dringen, dass künftig die Lehrer überall genau nach den zitierten Bestimmungen der Schulverordnung verfahren; umsomehr, als die Zusammenstellung dieser Versäumnisse im kantonalen Rechenschaftsberichte und auch in der eidgen. Schulstatistik Verwertung findet und zur Zeit ein unzutreffendes Bild der herwärtigen Verhältnisse gibt. In zweifelhaften Fällen ist der Entscheid des Präsidenten der Schulkommission einzuholen.

Eine andere Ungleichheit betrifft die Ermittlung der Schulzeit in den Summarien (letzte Tabellenseite). Bei der Berechnung der „Zahl der zu haltenden Schulhalbtage“ zählen die einen Lehrer vom ersten Schultage an bis zum Examentage —, die andern bis zum Schlusse des Schuljahres (30. April); ebenso ist auch die Notirung der Ferien eine ungleichartige. Nach Art. 22 der Schulverordnung betragen dieselben 4 Wochen. Tatsächlich wird aber diese Zahl wohl in den meisten Gemeinden überschritten, indem die Schulkommissionen ihren Lehrern und Schülern auch nach dem langen und anstrengenden Wintersemester 1—2 Wochen Ferien gestatten. Diese Frühlingsferien werden nun in den „Summarien“ sehr verschieden vorgemerkt. Die einen rubrizieren dieselben unter dem Titel: *a.* „Gesetzliche Ferien“, die andern erwähnen sie gar nicht und noch andere notiren sie unter der Rubrik: *b.* „Einstellungen aus andern

Veranlassungen“. Auch hier mag jedes Verfahren seine Berechtigung haben, allein auch da ist Gleichartigkeit nötig und wir weisen Sie deswegen an, künftig in folgender Weise zu verfahren: Die Zahl der zu haltenden Schulhalbtage ist an der Hand des Kalenders zu berechnen vom 1. Mai bis 30. April unter Abrechnung der Sonn- und Feiertage. Unter „gesetzliche Ferien“ sind nur die in der Schulverordnung vorgesehenen 4 Wochen zu notiren; die Frühlingsferien fallen sodann unter lit. b. „Einstellungen aus andern Veranlassungen“.

Bei dieser Gelegenheit geben wir Ihnen auch Kenntnis von einer Eingabe einer Bezirkskonferenz, die uns ersuchte, die Bestimmungen über Behandlung von Absenzen im Turnunterrichte (vom 17. Mai 1883) zu revidiren, bezw. diese Absenzen von den gewöhnlichen Schulversäumnissen abzulösen und in Warnung und Einleitung gesondert zu behandeln. Wir konnten uns nicht entschliessen, dem Gesuche zu entsprechen. Eine getrennte Behandlung dieser Absenzen hätte auch, um den Zweck der Eingabe zu erreichen, die Aufstellung eines strengeren Masstabes für dieselbe erfordert (beispielsweise Warnung schon nach 4 bezw. 8 Turnversäumnissen). Abgesehen davon, dass die Aufstellung eines gerechten Masstabes bei der Verschiedenheit der Turnzeit in den einzelnen Schulen und Gemeinden nicht ohne Schwierigkeiten wäre, halten wir auch dafür, dass bei der Abneigung, der diesem Unterrichtszweige noch vielerorts von den Schulgenossen entgegengebracht wird, eine strengere Behandlung auf Widerspruch stossen würde, namentlich da, wo der Turnunterricht sich nicht an die Schulzeit anschliesst und die Schüler zu demselben extra zu erscheinen haben.

Endlich sehen wir uns veranlasst, Ihnen auch die bestehenden Vorschriften betreffend Eintragung der Turnabsenzen in die gewöhnlichen Schultabellen zur Nachachtung in Erinnerung zu rufen. Gemäss Kreisschreiben der Landesschulkommission vom 28. Mai 1883 (Sammlung der Erlasse Nr. 21, pag. 13) müssen diese Absenzen da, wo die gewöhnlichen Schultabellen zu deren Verzeichnung benutzt werden, mit roter Tinte in dieselben eingetragen werden. Die Bestimmungen über Behandlung von Versäumnissen im Turnunterrichte (Sammlung der Erlasse Nr. 4, pag. 2) sehen sodann vor, dass da, wo besondere Turntabellen geführt werden, diese Absenzen wöchentlich dem betreffenden Lehrer mitzuteilen sind, was naturgemäss deren Eintragung ebenfalls in sich schliesst. Es hat also die letztere in allen Fällen zu geschehen; sie ist notwendig, weil die Turnabsenzen bei Warnung etc. mitzählen und weil die vorgeschriebene Kontrolle über die Tabellenführung und Absenzenbehandlung nur möglich ist, wenn diese Absenzen neben den andern jederzeit ersichtlich sind. Sie sollen indessen die ganze Tabelle hindurch gesondert vorgemerkt und erst in den Summarien (letzte Tabellenseite) zu den übrigen Absenzen addirt werden.

23. 11. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Lehrerschaft der Gemeinde- und Fortbildungsschulen, die Rektorate der Bezirksschulen, der Seminarien und der Kantonsschule, sowie an die tit. Aufsichts-Behörden und Inspektorate dieser Schulen betreffend die pro 1898/99 einzuübenden Lieder. (Vom 27. Juni 1898.)

Mit Bezugnahme auf das erziehungsrätliche Kreisschreiben vom 10. Juni 1895, Nr. 1041, betreffend einzuübende Volklieder in sämtlichen Schulen des Kantons wird

beschlossen:

1. Für das Schuljahr 1898/99 sind zur Einübung vorgeschrieben:

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------|
| a. „Freiheit, die ich meine“ etc. | Heft V, Abteilung D, Nr. 118. |
| b. „Wenn weit in den Landen“ etc. | „ IV, „ 1, „ 57. |
| c. „Sah ein Knab' ein Röslein“ etc. | „ IV, „ 1, „ 73. |
| d. „Ich hatt' einen Kameraden“ etc. | „ IV, „ 1, „ 23. |

2. Diese vier Lieder sollen nach Text und Melodie an sämtlichen Schulen des Kantons gründlich und zum Auswendigvortragen eingeübt werden. Insbesondere wird diese Forderung auch an die vierte Seminarklasse gestellt.

3. Die Inspektorate werden ausdrücklich beauftragt, sowohl während des Jahres, als ganz besonders anlässlich der Jahresprüfung die Vollziehung der Forderung 1 und 2 zu kontrollieren und in ihrem Jahresberichte an die Erziehungsdirektion hierüber sich vernehmen zu lassen.

24. 12. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Bezirksschulräte, Schulpflegen und Schulinspektorate betr. Schuleinstellungen wegen Missionspredigten und Missionen. (Vom 27. Juni 1898.)

Wiederholt sind bei der Behörde Beschwerden darüber eingelaufen, dass zum Besuche der in einzelnen Kantonsteilen abgehaltenen sog. Missionen und Missionspredigten auch schulpflichtige Kinder angehalten werden, und dass der Schulunterricht deshalb eingestellt werde.

Ganz abgesehen davon, dass die Schule in ihren Rechten durch solche kirchliche Veranstaltungen nicht verkürzt und deswegen nicht tagelang der Schulunterricht, wie es jüngst wieder vorgekommen ist, eingestellt werden darf, sind solche Missionspredigten ihrem Inhalte nach nicht für die Schuljugend berechnet.

Gestützt hierauf werden die Schulaufsichtsorgane

angewiesen,

dafür zu sorgen, dass wegen kirchlicher Missionen und Missionspredigten der Schulunterricht nicht gestört wird, und dass bezügliche Absenzen auf den Rapport genommen und bestraft werden.

25. 13. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Lehrerschaft, die Inspektoren und Schulpflegen der Gemeinde- und Bezirksschulen betr. Absenzenwesen. (Vom 9. März 1898.)

Der Erziehungsrat hat anlässlich eines besondern Falles von der da und dort bestehenden missbräuchlichen Praxis Kenntnis erhalten, wonach einzelne Schulpflegen die Gepflogenheit haben, monatlich jedem Schulkinde eine Absenz, ob es deren viele oder wenige verschuldet hat, straflos zu erklären. Diese mit den bestehenden Vorschriften in Widerspruch kommende Praxis, welche zum Absenzenmissbrauch verleitet, kann nicht geduldet werden.

Der Erziehungsrat sieht sich daher veranlasst, bezüglich dieser Frage folgendes zu

verfügen:

Die Befugnis der Schulpflegen, monatlich eine Absenz straflos erklären zu können (§ 74 des Schulgesetzes), ist nur für solche Fälle anwendbar, wo nur eine einzelne unentschuldigte Absenz zur Abwandlung kommt, nicht aber bei zwei-, drei-, vier- und mehrfachen Versäumnissen (Regierungsverordnung über die Abwandlung der Schulversäumnisse vom 1. Juli 1868, § 12 a und § 13 a). Bei Ausmittlung der Kompetenzzahl (Schulgesetz § 73, Absatz 3 und 4) sind alle unentschuldigten Absenzen (die straffälligen und die straflosen) des Semesters zu zählen.

26. 14. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Bezirksschulräte, die Inspektoren, Schulpflegen und Lehrer der Gemeindeschulen betr. das Fakultativum des biblischen Unterrichtes. (Vom 12. Februar 1898.)

Mit Beziehung auf die in Kraft bestehenden Lehrpläne für Gemeinde- und Fortbildungsschulen, in welchen der „biblische Unterricht“ als obligatorisches Lehrfach figurirt, sieht sich der Erziehungsrat veranlasst, Ihnen zur Nachachtung folgendes mitzuteilen.

1. Durch Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts ist der in den Lehrplänen vom 18. Juli 1895 für die Aargauischen Gemeinde- und Fortbildungsschulen unter dem Titel „Religionsunterricht“ vorgeschriebene „biblische Unterricht“ als ein fakultatives Lehrfach erklärt worden.

Laut Art. 49 der Bundesverfassung müssen demnach auf ein vom Inhaber der väterlichen Gewalt gestelltes Gesuch Schulkinder vom Besuch des fraglichen Unterrichts dispensirt werden.

2. Behufs Vermeidung von störenden Unterrichtsunterbrechungen, die aus dieser Erneuerung erwachsen könnten, wird zu handen der Schulpflegen und Lehrer der Wunsch ausgesprochen, es möchten vom Beginn des Schuljahres 1898/99 hinweg in den Lektionsplänen die Stunden für den biblischen Unterricht auf den Anfang oder das Ende des Vor- oder Nachmittags-Schulunterrichtes angesetzt werden.

27. 15. Kreisschreiben des Erziehungsdirektors des Kantons Aargau an die tit. Bezirksschulräte und Gemeinderäte betr. die Neuwahlen der Gemeinde- und Bezirksschulbehörden. (Vom 1. Januar 1898.)

Infolge Ablauf der Amtsperiode der Gemeinde- und Bezirksschulpflegen, resp. der Gesamtschulpflegen für Gemeinde- und Bezirksschulen sollen pro Amtsperiode 1898/1901 die erforderlichen Neuwahlen getroffen werden.

Die Gemeinderäte haben gemäss §§ 92 und 129 des Schulgesetzes die grössere und die Schulräte die kleinere Hälfte der 5- bis 9-gliedrigen Schulpflegen zu wählen. Nach erfolgter Bestellung der Mitglieder soll im Sinne der §§ 93 und 130 die Konstituierung der Behörde, von welcher anher Mitteilung zu machen ist, vor sich gehen.

Anlässlich werden die Schulräte beauftragt, die neubestellten Schulpflegen zur Vornahme der Wahlen der weiblichen Aufsichtskommissionen für die Arbeitsschulen (§ 95 des Schulgesetzes) aufzufordern.

Schliesslich wird gewünscht, es möchten die vorgenannten Wahlen mit tunlichster Beförderung, spätestens bis Ende Januar 1898, getroffen werden.

28. 16. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Schulpflegen, Arbeitsoberlehrerinnen und Arbeitslehrerinnen betr. ein neues Zeugnisformular für die Mädchenarbeitsschulen. (Vom 9. März 1898.)

Nach den Mitteilungen der Arbeitsoberlehrerinnen scheinen im Laufe der Zeit verschiedene Formulare für die Ausstellung von Zeugnissen an die Arbeitsschülerinnen im Kanton in Gebrauch gekommen zu sein.

Da die in denselben niedergelegten Taxationen der Schülerinnen nur dann für jedermann verständlich und abweichende Auffassungen in der Schülerinnenbeurteilung ausgeschlossen sind, wenn im ganzen Kanton die Notenerteilung und die sonstige Auskunftgabe über die Arbeitsschülerinnen nach einer und derselben Norm erfolgt, hat der Erziehungsrat auf den Antrag der Arbeitsoberlehrerinnen-Konferenz die Einführung eines einheitlichen Zeugnisformulars für die Arbeitsschülerinnen beschlossen.

Auf erfolgte Ausschreibung im Amtsblatt wurden Druck und Verlag des fraglichen Zeugnisformulars der Buchdruckerei H. R. Sauerländer & Cie., in Aarau, übertragen.

Der Verkaufspreis ist per Exemplar auf 6 Cts. festgesetzt und es hat genannte Firma bei Bestellungen die Verpackung und Expedition um diesen Preis zu besorgen. Der Versandt an die Besteller findet nur gegen Nachnahme statt; die Portoauslagen fallen zu Lasten des Bestellers.

Indem wir Ihnen hievon Kenntnis geben, wird in Sachen des weitern
verfügt:

1. Das neue Zeugnisformular wird auf den Beginn des Schuljahres 1898/99 für sämtliche aargauische Arbeitsschulen obligatorisch erklärt und damit der fernere Gebrauch von anderen Zeugnisformularen untersagt.

2. Soweit es möglich ist, sind die Noteneintragungen in das neue Zeugnisformular für die Schuljahre vor 1898 aus der Schulchronik zu besorgen.

3. Die Schulpflegen und Arbeitsoberlehrerinnen werden mit der genauen Vollziehung dieser Vorschriften und der Überwachung einer pünktlichen Ausfüllung der Formulare seitens der Arbeitslehrerinnen beauftragt.

29. 17. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion an die Primar-Schulvorsteherschaften und -Lehrer des Kantons Thurgau betreffend den physikalischen Apparat für die Primarschule. (Vom 5. Januar 1898.)

Nachdem die thurgauische Schulsynode in der Versammlung vom Jahre 1896 die Anschaffung von Veranschaulichungsmitteln für den Unterricht in der Physik auf der Primarschulstufe als unabweisbares Bedürfnis bezeichnete, hat der Regierungsrat das Erziehungsdepartement beauftragt, eine kleine Sammlung physikalischer Apparate als fakultatives Lehrmittel erstellen zu lassen und zu reduziertem Preise an die Primarschulen abzugeben.

Um mit einem Lieferanten einen vorteilhaften Vertrag abschliessen zu können, ist es erwünscht, zum voraus den nächsten Bedarf zu kennen und eine grössere Bestellung machen zu können.

Die Sammlung wird den Schulen zum Preise von Fr. 25 von der Lehrmittelverwaltung abgegeben werden, unter der Bedingung, dass dieselben auf eigene Kosten einen geeigneten Apparatschrank anfertigen lassen und an passendem Orte aufstellen, um die Apparate vor Staub, Feuchtigkeit und anderer Verderbnis zu schützen. Es ist dafür gesorgt worden, dass ein solcher Schrank bei grösserer Bestellung durch die Lehrmittelverwaltung zum Preise von Fr. 10 bezogen werden kann, so dass die Apparatsammlung samt Schrank für eine Schule auf Fr. 35 zu stehen käme. Dieser Schrank kann entweder in einem Wandschranke aufgestellt oder an der Wand hängend befestigt werden.

Indem wir Ihnen hiemit die Anschaffung der Apparatsammlung empfehlen, ersuchen wir Sie zugleich, uns möglichst bald Ihre Bestellung zukommen zu lassen und dabei zu erklären, ob Sie auch den Schrank von der Lehrmittelverwaltung zu beziehen wünschen.

30. 18. Zirkular der Erziehungsdirektion des Kantons Wallis betreffend ein Schulblatt für den deutschen Kantonsteil. (Vom 3. November 1898.)

Wir haben die Ehre, zu Ihrer Kenntnis zu bringen, dass es uns nunmehr gelungen ist, die bei Anlass der letzten Lehrerversammlung in Brig zur Sprache gebrachte und damals lebhaft begrüßte Idee der Gründung eines Schulblattes für den deutschen Kantonsteil ihrer Verwirklichung entgegenzuführen.

Der unerwartet erfolgte Hinscheid unseres verehrten Vorgängers, Herr alt Staatsrat Roten, welcher sich zur Übernahme der Redaktion des Blattes hatte bestimmen lassen, schien unsern Plan durchkreuzen zu wollen, allein wir waren zu sehr überzeugt von der Nützlichkeit eines eigens für die Bedürfnisse des Oberwallis, dessen Erzieher, Lehrer und Kinder berechneten Schulblattes, wie ein solches schon seit längerer Zeit für Unterwallis erscheint, um denselben ohne weiteres aufzugeben.

Nicht ohne Überwindung von Schwierigkeiten und Bedenken ernster Natur ist es uns nun möglich geworden, einen Verleger zu finden, welcher für das erste Jahr die Leitung des Blattes besorgt.

Damit ist aber nur der erste Wurf getan. Die Sicherstellung des Unternehmens stellt noch weitere Anforderungen an uns.

Das Blatt muss zunächst durch zweckmässige Abhandlungen, Aufsätze, Mitteilungen und Berichte genährt werden. Es bedarf daher einer fleissigen, unermüdlichen Mitarbeiterschaft.

Dasselbe muss sodann auch finanziell sich halten können. Dies kann nur erreicht werden durch die erforderliche Anzahl von Abonnenten, oder mit andern Worten durch die grösstmögliche Verbreitung des Blattes, da wir den Preis desselben zum Jahr auf bloss Fr. 1. 50 zu stellen gedenken.

Wir richten daher einen warmen Aufruf an alle Mitglieder des hochw. Klerus, Schulinspektoren, gebildeten Laien, Lehrer und Lehrerinnen, Väter und Mütter, überhaupt an alle Freunde des lieben Wallis und seiner Jugend, damit sie uns nach dieser doppelten Richtung hin ihre Beihilfe und Unterstützung angedeihen lassen.

Vorderhand soll das Blatt während der Schulzeit jeden Monat — das erste Mal in der zweiten Hälfte November — erscheinen. Mitteilungen sind an den hochw. Herrn Prof. L. Meyer in Brig zu senden.

31. 19. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Wallis betreffend den Bezug von Schulbussen. (Vom 24. März 1898.)

Auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission hat der Grosse Rat während der letzten Session einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Der Staatsrat wird eingeladen, gegen diejenigen Gemeinden, welche die Schulbussen nicht einziehen, mit aller Strenge vorzugehen.“

Dieser Einladung Folge gebend, haben wir Ihnen mittelst des Amtsblattes die Bestimmungen des staatsrätlichen Beschlusses vom 20. Februar 1891 betreffend die Erhebung der Schulbussen in Erinnerung gebracht.

Leider aber lassen noch immer zahlreiche Gemeinden diese Verordnung im allgemeinen und speziell den Art. 2 ausser acht. Um die Vollziehung dieser letztern Verfügung zu sichern, ersucht Sie denn auch das Erziehungsdepartement, sofort nach Ablauf der daselbst erwähnten achttägigen Frist sämtliche eingelaufenen Bussen betreiben zu lassen. In diesem Sinne hat der Staatsrat in seiner Sitzung vom 18. laufenden März die in Frage stehende Bestimmung ausgelegt.

Unvorgreiflich den im Art. 4 vorgesehenen Strafen, welche das Departement immer nachdrücklicher zur Anwendung zu bringen beabsichtigt, werden wir uns auch die Frage stellen, ob den widerspenstigen oder auch nur säumigen Gemeinden der im Art. 31^{bis} des Gesetzes vom 24. November 1896 über den öffentlichen Unterricht vorgesehene Beitrag verabfolgt werden soll oder nicht. Offenbar hat der Kanton nicht dieses neue Opfer gebracht, um Gemeindeverwaltungen zu unterstützen, die sich derart nicht um ihre Obliegenheiten kümmern.

Wir brauchen nicht beizufügen, dass die HH. Schulinspektoren, die speziell auf diese Frage aufmerksam gemacht werden, nur denjenigen Lehrern und Lehrerinnen die für die Erlangung der Aufmunterungsprämien erforderlichen Noten erteilen werden, deren Bemühungen und Eifer für die Vollziehung der hochwichtigen Verfügungen des erwähnten Beschlusses vom 20. Februar 1891 sie wahrgenommen und festgestellt haben.

Unter Bezugnahme auf seine Kreisschreiben vom 19. Dezember 1877, 15. März 1882 und 4. Februar 1886 glaubt das Departement, Ihnen ins Gedächtnis zurückrufen zu sollen:

1. Dass gemäss einem auf Einladung des Grossen Rates erlassenen Beschlusse des Staatsrates die Bussen für Schulversäumnisse bei den Wiederholungskursen auf 1 Franken festgesetzt sind;

2. Dass die Art. 340, Alinea 13, 344 und folgende des Strafgesetzbuches auch auf diejenigen anwendbar sind, die sich weigern, den Weisungen der zuständigen Schulbehörden nachzukommen.

32. 20. Verordnung des Regierungsrates des Kantons Bern betreffend Massnahmen gegen diejenigen epidemischen Krankheiten, welche nicht unter das Bundesgesetz (betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien) vom 2. Juli 1886 fallen. (Vom 4. November 1898.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, in Ausführung des § 5 des Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten; auf den Antrag der Direktion des Innern,

verordnet:

I. Anzeigepflicht.

§ 1. Die im Kanton Bern praktizierenden Ärzte sind zur Anzeige folgender epidemischer Krankheiten verpflichtet:

I. Diphtherie und Croup, — Scharlach, — Abdominaltyphus, — Epidemische Ruhr, — Kindbettfieber.

II. Masern, — Röteln, — Keuchhusten, — Windpocken, — Mumps.

Die Direktion des Gesundheitswesens kann bei epidemischem Auftreten anderer Krankheiten, wie z. B. Influenza, Ophthalmoblennorrhöe, auch auf diese die Anzeigepflicht des Arztes ausdehnen, wenn die Umstände es erfordern.

§ 2. Die Anzeige ist, dringende Fälle vorbehalten (§ 20), einmal per Woche und zwar am Ende derselben, an den Regierungsstatthalter zu handen der Direktion des Gesundheitswesens und der Ortspolizeibehörde in der Weise zu erstatten, dass angegeben werden soll:

a. Für die Krankheiten der Gruppe I: 1. Name und Vorname, Alter, Wohnort und Wohnung, Beruf oder (bei Kindern) Beruf der Eltern, bei Kindern Schule und Klasse, Datum der Erkrankung bezw. Beginn der ärztlichen Behandlung. 2. Die mutmassliche Ansteckungsquelle. 3. Allfällige Vorschläge des Arztes über zu treffende Massnahmen zu handen der Ortspolizeibehörde (Gesundheitskommission), insbesondere eine Bemerkung darüber, ob eine Evakuation wünschenswert sei.

b. Für die Krankheiten der Gruppe II die Zahl der im Laufe der Woche beobachteten neuen Fälle, unterschieden nach Ortschaften und nach drei Altersstufen: Patienten unter 6 Jahren, von 6 bis 15 Jahren und über 15 Jahre.

Für grössere Gemeinwesen kann die Direktion des Gesundheitswesens von sich aus oder auf Antrag des betreffenden Gemeinderates verfügen, dass die Anzeigen der Ärzte an die Ortspolizeibehörde erstattet werden, wogegen die letztere verpflichtet ist, sie ohne Verzug an den Regierungsstatthalter zu handen der Direktion des Gesundheitswesens einzusenden.

§ 3. Die Ärzte erhalten von der Direktion des Gesundheitswesens unentgeltlich die nötigen Anzeigeformulare in Form von Checkbüchern mit der nötigen Zahl amtlicher Couverts.

II. Massregeln gegen die Verschleppung epidemischer Krankheiten.

§ 4. Kinder, welche an Diphtherie, Scharlach, Masern, Röteln, Keuchhusten, Windpocken und Mumps leiden, sind vom Besuch der Schule (nebst Unterweisung und Kinderlehre) auszuschliessen. Dieselben dürfen erst dann wieder zugelassen werden, wenn die Gefahr der Ansteckung laut ärztlichem Zeugnis als beseitigt anzusehen ist.

Wenn ein ärztliches Zeugnis nicht beigebracht werden kann, so gelten für die Dauer des Schulausschlusses folgende Normen:

Für Scharlach mindestens 6, für Masern, Röteln, Windpocken und Mumps mindestens 2 Wochen, vom Beginn der Erkrankung an gerechnet; — für Diphtherie im Minimum 2 Wochen nach dem Verschwinden der letzten Beläge; — bei Keuchhusten ist das Aufhören der krampfhaften Hustenanfälle massgebend.

§ 5. Vor der Wiederezulassung eines Kindes zum Besuch der Schule (nebst Unterweisung und Kinderlehre) muss dasselbe gebadet und abgeseift und es müssen seine Kleidungsstücke gründlich gereinigt, womöglich desinfiziert werden.

§ 6. Gesunde Kinder aus Familien, in welchen ein Fall von Scharlach oder Diphtherie aufgetreten ist, sind in gleicher Weise wie die daran erkrankten (§ 4) vom Besuch der Schule (nebst Unterweisung und Kinderlehre) auszuschliessen, sofern nicht ein ärztliches Zeugnis vorliegt, dass die betreffenden Kinder von den Kranken ausreichend abgesondert werden.

Diese Vorschrift gilt für Schulkinder unter 10 Jahren auch beim Auftreten von Masern oder Keuchhusten in der Familie.

§ 7. Wo die einzelnen Haushaltungen in einem Hause so eng bei einander wohnen, dass eine Gefahr der Übertragung angenommen werden muss, können die Bestimmungen von § 6 auf sämtliche Kinder des Hauses oder auf einen Teil derselben ausgedehnt werden.

§ 8. Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 gelten auch für Kinder der Sonntagschulen, Kleinkinder- (Gaum-) Schulen, Kindergärten, Kinderbewahranstalten und Krippen. Gesunde Kinder aus Familien, in denen eine der in § 4 genannten Krankheiten aufgetreten ist, sind in gleicher Weise wie die daran erkrankten vom Besuch dieser Anstalten auszuschliessen, bis ein ärztliches Zeugnis den Wiedereintritt als ungefährlich wieder gestattet.

Der Ausschluss kann unter den in § 7 enthaltenen Voraussetzungen auf sämtliche gesunde Kinder eines Hauses oder auf einen Teil derselben ausgedehnt werden.

§ 9. Die vom Besuch der Schule (nebst Unterweisung und Kinderlehre) oder einer der in § 8 genannten Anstalten ausgeschlossenen Kinder sind von Spielplätzen und vom Verkehr mit anderen Kindern fernzuhalten.

§ 10. Bei dem Auftreten epidemischer Krankheiten in Pensionaten und ähnlichen Anstalten sollen die Erkrankten sofort isoliert oder evakuiert werden.

Wo die Verhältnisse es nötig erscheinen lassen, kann die Ortspolizeibehörde (Gesundheitskommission) die Auslogirung der gesunden Zöglinge anordnen.

§ 11. Eltern, Pflegeeltern und Vorsteher von Pensionaten und ähnlichen Anstalten sind für die Ausführung obiger Vorschriften (§§ 4—10) verantwortlich.

Andererseits hat die Lehrerschaft jedes von einer der in § 4 genannten Krankheiten befallene oder derselben verdächtige Kind von der Schule fortzuweisen, unter Anzeige an die Eltern resp. Pflegeeltern.

§ 12. Wenn die Umstände es erfordern, insbesondere bei sehr verbreitetem oder bösartigem Auftreten von Diphtherie, Scharlach, Masern oder Keuchhusten, sind die Schulen bzw. Klassen zu schliessen. Hiervon sind die Direktionen der Erziehung und des Gesundheitswesens in Kenntnis zu setzen, und es darf die Wiedereröffnung der Schule nur mit Zustimmung der letztern erfolgen.

Sonntagsschulen, Kleinkinder- (Gaum-) Schulen, Kindergärten, Kinderbewahranstalten und Krippen müssen geschlossen werden, sobald mehrere rasch aufeinander folgende, in verschiedenen Familien vorkommende Erkrankungen von Diphtherie, Scharlach, Masern, Röteln, Keuchhusten, Windpocken oder Mumps vorgekommen sind.

§ 13. Die Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Krankheit geschlossenen Schule (resp. Schulklasse), Sonntagsschule, Kleinkinder- (Gaum-) Schule, eines Kindergartens, einer Kinderbewahranstalt und Krippe ist nur nach vorausgegangener gründlicher Reinigung und Desinfektion der Lokale zulässig.

§ 14. Wenn eine im Hause einer Schule, Sonntagsschule, Kleinkinder- (Gaum-) Schule, eines Kindergartens, einer Kinderbewahranstalt und Krippe

wohnende oder angestellte Person oder eine ausserhalb des Schulhauses wohnende, zum Hausstand eines Lehres der Schule gehörende Person von einer der in § 4 erwähnten Krankheiten befallen wird, so hat der Haushaltsvorstand der Ortspolizeibehörde (Gesundheitskommission) sofort Anzeige zu machen, damit sie die nötigen Massnahmen zur Verhinderung der Ansteckung der Schulkinder trifft.

§ 15. Besuche in infizierten Häusern oder Wohnungen sollen von Erwachsenen tunlichst, von Kindern gänzlich unterlassen werden.

Ebenso ist die Teilnahme an Leichenbegängnissen von Personen, die an einer der in § 4 genannten ansteckenden Krankheiten gestorben sind, auf das äusserste zu beschränken; Kinder sind durchaus davon fernzuhalten.

§ 16. Beim Auftreten von Abdominaltyphus und epidemischer Ruhr hat die Ortspolizeibehörde (Gesundheitskommission) die Wohnungs-, Aborts- und Trinkwasserverhältnisse genau zu untersuchen und Übelstände beseitigen zu lassen.

Verdächtiges Wasser ist vom Gebrauche auszuschliessen oder soll wenigstens nur gekocht verwendet werden.

§ 17. Bei Auftreten von Kindbettfieber haben die Ärzte die Hebammen anzuhalten, die Bestimmungen der Instruktion für die Hebammen betr. Desinfektionsmassregeln mit peinlichster Sorgfalt zu befolgen.

Wenn eine Hebamme wiederholt der Instruktion zuwiderhandelt, so soll der Arzt dieselbe dem Regierungsstatthalter zu handen der Direktion des Gesundheitswesens verzeigen.

Wenn in der Praxis einer Hebamme wiederholte Fälle von Kindbettfieber vorkommen, so kann sie angehalten werden, auf einige Zeit sich der Behandlung von Schwangeren und Wöchnerinnen zu enthalten. In diesem Falle kann ihr, sofern ihr selbst kein Verschulden nachgewiesen werden kann, je nach Umständen und nach Anhörung des Sanitäts-Kollegiums von der Direktion des Gesundheitswesens eine bescheidene Entschädigung zugesprochen werden.

§ 18. Wenn besondere Umstände es erfordern, so kann die Ortspolizeibehörde (Gesundheitskommission) die Überführung von Scharlach-, Diphtherie-, Typhus- und Ruhrkranken in ein entsprechendes Krankenhaus verfügen. Von dieser Vorkehrung ist der Direktion des Gesundheitswesens sofort Mitteilung zu machen.

§ 19. Die Direktion des Gesundheitswesens wird beauftragt, über die Desinfektion der Kranken und deren Absonderung, der Wohnungen und der Gebrauchsgegenstände eine Instruktion zu erlassen, welche jeweilen nach dem Stand der Wissenschaft zu erneuern ist.

§ 20. Die Ortspolizeibehörden (Gesundheitskommissionen) haben über die Durchführung dieser Verordnung in ihrem Kreise zu wachen. Sie sind namentlich verpflichtet, im Einverständnis mit dem behandelnden Arzt die erforderlichen Anordnungen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der in § 1 genannten Krankheiten nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen zu treffen und Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung dem Strafrichter zu verzeigen.

In dringenden Fällen hat der Regierungsstatthalter die Befugnis, das Notwendige vorzukehren, muss dann aber die Direktion des Gesundheitswesens von diesen getroffenen Vorkehrungen sofort in Kenntnis setzen. Ebenso ist der behandelnde Arzt berechtigt, von sich aus in Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, die notwendigen Massnahmen anzuordnen, unter Vorbehalt sofortiger Mitteilung an die Ortspolizeibehörde (Gesundheitskommission) und nachträglicher Genehmigung durch dieselbe. Bei Differenzen zwischen den verschiedenen Instanzen entscheidet die Direktion des Gesundheitswesens.

§ 21. Dem Regierungsstatthalter liegt die Aufsicht über die Vollziehung dieser Verordnung ob. Die Oberaufsicht über dieselbe ist Sache der Direktion des Gesundheitswesens, und soweit es sich um Massnahmen in den Schulen handelt, auch der Erziehungsdirektion.

Rekurse gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörden (Gesundheitskommissionen), die auf Grund dieser Verordnung erlassen worden sind, müssen

innert 48 Stunden der Direktion des Gesundheitswesens eingereicht werden. Die Ausführung der angefochtenen Verfügungen wird durch die Anhebung des Rekurses nicht sistirt.

§ 22. Die „Verordnung vom 6. Juli 1895 betreffend Massnahmen gegen diejenigen epidemischen Krankheiten, welche nicht unter das Epidemiengesetz vom 2. Juli 1886 fallen“, ist aufgehoben.

§ 23. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen und im amtlichen Schulblatt zu publiziren; ferner soll jeder Medizinalperson, jeder Ortspolizeibehörde (Gesundheitskommission), jeder Schulkommission, jedem Lehrer und jeder Lehrerin, den Vorständen von Instituten, Pensionaten, Sonntagsschulen, Kleinkinder- (Gaum-) Schulen, Kindergärten, Kinderbewahranstalten und Krippen je ein Exemplar zugestellt werden.

Ein Auszug derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Schulen beziehen, ist in jedem Schulzimmer anzuschlagen.

33. 21. Règlement sur l'hygiène dans les écoles du canton de Genève. (Du 28 janvier 1898.)

Le Conseil d'Etat, sur la proposition du Département de l'Instruction publique;

arrête:

D'approuver le règlement sur l'hygiène dans les écoles du 28 janvier 1898.

Art. 1^{er}. Le terrain destiné à recevoir une école, doit être aussi central que possible, bien aéré, d'un accès facile et sûr, à l'écart de toute cause de bruit et loin de tout établissement malsain ou dangereux. Il devra être à 100 mètres au moins d'un cimetière.

Le sol sera assaini par le drainage.

Art. 2. La disposition des bâtiments sera déterminée par l'exposition, la configuration et les dimensions du terrain, les ouvertures libres sur le ciel et surtout la distance des constructions voisines.

Art. 3. Dans les communes où le même bâtiment doit contenir l'école et la mairie, les deux services seront complètement séparés.

Aucun service étranger à l'école ne pourra être installé dans les bâtiments scolaires sans l'autorisation du Département de l'Instruction publique.

Art. 4. Dans tout groupe scolaire, les diverses écoles auront des entrées distinctes et, si possible, non contiguës. On évitera aussi de placer le préau de l'école enfantine dans le voisinage immédiat des classes primaires.

Art. 5. L'effectif d'un groupe scolaire ne devra pas dépasser 500 élèves.

Art. 6. L'appartement du concierge devra être disposé de façon que sa loge donne sur l'entrée principale.

Art. 7. Chaque bâtiment scolaire sera pourvu d'un préau pour les récréations et d'une salle de gymnastique.

Art. 8. La superficie du préau pour les récréations sera calculée à raison de 4 mètres environ par élève. Une partie sera couverte pour servir d'abris en cas de mauvais temps.

Le sol sera sablé ou recouvert de fin gravier. Le pavage ou le cimentage ne pourront être employés que pour les passages ou les trottoirs.

Le nivellement du sol sera établi de façon à assurer l'écoulement des eaux.

Art. 9. Les classes à rez-de-chaussée doivent avoir leur plancher à 0,60 m au moins en contrehaut du sol extérieur.

On ne pourra installer des classes dans des locaux qui seraient à rez-de-chaussée d'un côté et en sous-sol de l'autre, à moins que ces locaux n'aient deux faces complètement dégagées et les autres isolées du terre-plein par des locaux secondaires.

Art. 10. Si le plancher n'est pas établi sur caves, il sera posé sur une plate-forme ou une couche de matériaux imperméables.

Art. 11. Chaque classe aura une entrée indépendante. Les portes ne devront pas ouvrir directement sur la rue ni sur les cours.

Lorsque les classes seront desservies par des couloirs, ces couloirs devront avoir une largeur d'au moins 1,50 m et recevoir directement l'air et la lumière.

Art. 12. Les rampes d'escalier donnant accès à des classes, doivent avoir une largeur minimum de 1,50 m. Les marches auront une largeur de 0,28 à 0,30, correspondant à une hauteur de 0,15 à 0,16. Dans aucun cas, les escaliers ne seront à marches suspendues.

Art. 13. La classe sera de forme rectangulaire. Sa superficie sera calculée à raison de 1,20 m par élève.

Art. 14. Les faces éclairées des bâtiments scolaires seront assez distantes des bâtiments voisins pour que, dans les classes de l'étage inférieur, les élèves les plus éloignés des fenêtres reçoivent le jour direct du ciel, et que leur œil, placé au niveau de la table, puisse encore percevoir une étendue verticale du ciel d'au moins 0,30 mesurée sur la fenêtre.

Art. 15. L'éclairage sera unilatérale et venant de la gauche des élèves, ou bilatéral avec prédominance du jour venant de gauche. En cas de besoin, l'éclairage pourra être complété par des demi-fenêtres placées derrière les élèves et le plus près possible du plafond.

Art. 16. Les fenêtres seront rectangulaires, aussi larges que possibles, et séparées par des meneaux étroits. L'appui de la fenêtre sera taillé en glacis de 80 cm en contre-haut du sol intérieur. Les embrasures seront évasées de façon que le jour pénètre dans les angles de la classe. Le dessous du linteau des fenêtres sera aussi près que possible du plafond. La surface vitrée sera égale au tiers ou au moins au quart de la surface de la classe.

Art. 17. Sur les faces non éclairantes, il pourra exister des baies destinées à l'aération de la salle ou à son insolation pendant les récréations et en l'absence des élèves. Il n'y aura jamais des baies d'éclairage en face des élèves. Pour intercepter l'insolation directe ou la réverbération, les fenêtres seront pourvues de stores d'étoffe claire.

Art. 18. Les salles de dessin ou de couture pourront être éclairées par le haut.

Art. 19. La hauteur du plafond ne sera pas inférieure à 3,50 m ni supérieure à 4 mètres.

Art. 20. Le plafond sera blanc légèrement teinté de jaune, et les parois seront d'un ton un peu moins clair.

Art. 21. Les plafonds seront plans et unis. Il n'existera pas de corniche autour des murs. Les angles formés par la rencontre des murs ou cloisons entre eux ou avec les plafonds, seront arrondis sur un rayon de 0,10 m. Toutes les surfaces des murs à l'intérieur seront recouvertes d'une matière lisse permettant de fréquents lavages et une facile désinfection. Le bas pourra être muni d'une plinthe en faïence ou en ciment.

Art. 22. Le sol des classes sera parqueté en bois dur, scellé autant que possible dans le bitume.

Art. 23. La salle d'école sera nettoyée chaque jour. Le nettoyage se fera par voie humide (sciure, torchons, etc.). Elle sera récurée au moins trois fois par an.

Art. 24. Les poêles doivent être suffisamment grands pour donner, sans être surchauffés, un bon chauffage de la classe. Les poêles métalliques doivent être à double enveloppe et garnis. Le poêle en fonte à feu direct est interdit. Le poêle sera pourvu d'un réservoir d'eau pour l'évaporation.

Art. 25. Des dispositions seront prises pour assurer une ventilation convenable de toutes les parties de la classe. L'air pur devra être pris immédiate-

ment à l'extérieur. Les orifices d'accès et d'échappement auront une section suffisante.

Art. 26. Les cabinets et les urinoirs doivent être isolés du reste du bâtiment par une bonne fermeture, et pourvus d'eau et d'appareils de ventilation. Les fosses seront ventilées séparément, et construites de manière à être parfaitement étanches et hermétiquement fermées. Les parois et le sol des cabinets et urinoirs seront en matériaux imperméables. Tous les angles seront arrondis.

Art. 27. Dans tous les bâtiments scolaires seront installés des lavabos en nombre suffisant et pourvus de linges et de savon.

Art. 28. Pour l'éclairage artificiel, les meilleures sources de lumières sont des lampes électriques à incandescence. Si l'on emploie le gaz ou le pétrole, il faut une lampe à flamme circulaire pour quatre ou six élèves au maximum. La flamme doit se trouver à un mètre environ au-dessus de la table ou du pupitre, enfermée dans un tube et munie d'un abat-jour de forme appropriée, en métal poli à l'intérieur. Les becs de gaz dits à papillon sont interdits dans les salles d'école. Une lampe à réflecteur servira à éclairer le tableau noir.

Mobilier scolaire.

Art. 29. Les salles d'école doivent être pourvues d'un mobilier du système Mauchain, ou de tout autre présentant les mêmes avantages.

Art. 30. La distance entre le siège et la table sera négative, c'est-à-dire que la table surplombera légèrement le siège. La hauteur du siège par rapport à la table, doit être telle que l'avant-bras de l'enfant assis vienne se placer horizontalement sur le pupitre quand il laisse tomber le bras. Les sièges doivent être pourvus d'un dossier destiné à servir d'appui au corps quand l'enfant n'écrit pas. La hauteur du siège sera calculée de telle sorte que les pieds de l'écolier reposent à plat sur le sol.

Art. 31. L'inclinaison du pupitre devra être telle que la place du papier soit sensiblement perpendiculaire au rayon visuel.

Art. 32. Le tableau noir sera en ardoise ou ardoisé. Il sera placé de façon à éviter le miroitement.

Art. 33. Le tampon dont on se sert actuellement pour nettoyer le tableau sera supprimé et remplacé par une éponge humide.

Art. 34. Les ardoises seront prohibées.

34. 22. Kantonsrats-Beschluss betreffend die Verwendung eines Teiles der dem Kanton Zug zukommenden Einnahmen aus dem Alkoholmonopol. (Vom 26. September 1898.)

Der Kantonsrat, in Vollziehung des Schlusssatzes von Art. 32^{bis} der revidirten Bundesverfassung vom 22. Dezember 1885 und in Abänderung seines Beschlusses vom 6. Juli 1891

beschliesst:

§ 1. Von den Einnahmen aus dem Alkoholmonopol sind alljährlich 15% zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden.

§ 2. Der daherige Betrag soll folgende Verwendung finden:

- a. zur Versorgung armer Irren in Heilanstalten;
- b. zur Versorgung verwahrloster und zur Fürsorge für aufsichtslose Knaben und Mädchen — Knaben- und Mädchenhorte;
- c. für Unterstützung von Trinkerheilanstalten und Unterbringung armer Alkoholiker in solchen;

- d. zur Versorgung schwachsinniger und epileptischer armer Kinder in entsprechenden Anstalten;
- e. für Unterbringung korrektionsbedürftiger Personen in Zwangs- und Besserungsanstalten, mit Ausschluss der kantonalen Strafanstalt;
- f. zur Hebung der Volksernährung, Unterstützung von Suppenanstalten, besonders während des Winters, zu Gunsten armer Schulkinder und zur Unterstützung freiwilliger Armenvereine;
- g. zur Äufnung des kantonalen Irrenfondes;
- h. für Naturalverpflegung armer Durchreisender;
- i. für Verbreitung von Broschüren, Zeitschriften und für Abhaltung von öffentlichen Vorträgen zur Belehrung des Volkes über die schädlichen Wirkungen des Alkohols einerseits und über rationelle Volksernährung andererseits;
- k. zu Beiträgen für öffentliche Wärmestuben, sowie an öffentliche Lese- und Unterhaltungslokale, in denen keine Getränke verabfolgt werden;
- l. für Beiträge an Vereine, die sich speziell der Bekämpfung des Alkoholismus widmen.

§ 3. Die Gemeinden, Gesellschaften, Vereine und Anstalten, welche in Ausführung der in § 2 erwähnten Zweckbestimmungen Anspruch auf Beiträge zu haben glauben, sind gehalten, ihre diesbezüglichen Gesuche unter Beilage der Rechnungsausweise für das betreffende Jahr, jeweilen bis spätestens den 1. Dezember dem Regierungsrat einzureichen.

§ 4. Der Regierungsrat wird alsdann die Verteilung im Sinne dieses Beschlusses vornehmen.

§ 5. Die Anszahlung der Unterstützungen erfolgt durch die Kantonskassa-Verwaltung.

§ 6. Mit diesem Beschlusse, der sofort in Kraft tritt, ist derjenige vom 6. Juli 1891 aufgehoben.

Mit der Vollziehung desselben ist der Regierungsrat betraut.

35. 23. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Thurgau an die Schulpflichtigen betreffend die Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder. (Vom 3. Oktober 1898.)

Die gesetzlichen Bestimmungen für das thurgauische Schulwesen, im ganzen als gut anerkannt, berücksichtigen die Sorge für die leibliche Gesundheit der Schulkinder nicht in ausreichendem Masse; andere Kantone sind uns hierin voran.

Indessen kann auch ohne gesetzliche Vorschriften das Nötigste eingeführt und besorgt werden, und hiezu ist vor allem die Sorge für gute Kleidung und Ernährung der Schulkinder zu rechnen. Als Einrichtungen zu diesem Zwecke hat schon vielerorts ausserhalb des Kantons und zum Teil auch in unserm Kanton gute Dienste geleistet

1. die Verabfolgung von Suppe an die Schulkinder, namentlich die ärmern und entfernt wohnenden. Die Ernährung der Kinder zu Hause lässt oft viel zu wünschen übrig; da tut eine recht gute, nahrhafte Suppe treffliche Dienste.

Der Staat ist im Falle, aus dem Alkoholzehntel an die Kosten solcher Suppenanstalten wesentliche Beiträge geben zu können. Um solche zu erlangen, sind dem Finanzdepartemente die statutarischen Bestimmungen, die Budgets und Rechnungen dieser Anstalten vorzulegen.

Für die Winterszeit ist eine solche Einrichtung für manche Schule geradezu als dringendes Bedürfnis zu erklären.

2. die Anschaffung von Finken für die Kinder, welche infolge eines weiten Schulweges mit durchnässten Schuhen in der Schule eintreffen.
3. die Verabfolgung von Kleidern und Schuhen an arme Kinder; die Sorge hiefür können am besten Frauenvereine, oder wo solche nicht bestehen, die Aufsichtskommissionen der Arbeitsschulen an Hand nehmen.

Wir empfehlen den Schulvorsteherschaften, zu prüfen, ob nicht auch in ihrer Gemeinde solche Einrichtungen wünschenswert und durchführbar wären und möchten namentlich die Schulvorsteherschaften solcher Gemeinden, wo die Schüler zerstreut wohnen und in grösserer oder kleinerer Zahl einen weiten Schulweg haben, ermuntern, sich der Sache anzunehmen.

III. Fortbildungsschulwesen.

36. 1. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Luzern betreffend die Rekrutenwiederholungsschulen. (Vom 28. Dezember 1898.)

Indem wir anmit die Leitung der nächstjährigen Rekrutenwiederholungsschule für dortige Sektion, gegen eine nach Schluss des Kurses festzusetzende Gratifikation, Ihnen übertragen, haben wir Ihnen, was die Zeit der Abhaltung derselben, den zu behandelnden Lehrstoff u. s. w. betrifft, zugleich noch folgende Weisung zu geben:

1. Der Kurs soll im Ganzen wenigstens 40 Unterrichtsstunden umfassen und, wo nicht besondere Verhältnisse dies für untunlich erscheinen lassen, schon bald nach Beginn des Monats Februar eröffnet, aber gleichwohl erst kurz vor der pädagogischen Rekrutenprüfung geschlossen werden. Sollte der Sektionschef in der Anfertigung des Rekrutenverzeichnisses saumselig und Sie infolge dessen verhindert sein, die Schule rechtzeitig zu beginnen, so wollen Sie sich an das Militärdepartement wenden. Über die Frage, wie viele Stunden auf eine Woche zu verlegen seien und an was für Tagen und zu was für einer Zeit Schule gehalten resp. ob der grössere Teil der Schulzeit auf den Winter oder erst auf den Sommer verlegt werden solle, darüber wollen Sie sich mit dem Sektionschef verständigen und, sobald dies geschehen, hievon Ihrem Herrn Bezirksinspektor Kenntnis geben, um ihm Gelegenheit zu bieten, auch von dem Bildungsstande der Rekruten Einsicht zu nehmen. Jedenfalls darf der Unterricht nicht auf die Zeit des vormittägigen Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen angesetzt und darf an einem und demselben Halbtage nicht länger als drei Stunden Schule gehalten werden. Auch ist es nur ausnahmsweise und jedenfalls nur an solchen Orten gestattet, den Unterricht auf den Abend zu verlegen, wo die Schüler nicht einen weiten Schulweg haben.

2. Für den ersten Schulhalbtage sollen mit Ausnahme derjenigen, welche an einer höhern Lehranstalt sich befinden, alle in der betreffenden Sektion wohnhaften Rekruten, welche im hiesigen Kanton die Primarschule absolvirt haben, zum Besuche der Rekrutenschule aufgefordert werden und zwar durch den Sektionschef, der hiefür vom Militärdepartement besondere Formulare erhalten wird, die unter anderm die Weisung an die Rekruten enthalten, dass sie ihr Zeugnisbüchlein mitzubringen haben. Bei der Eröffnung des Kurses wird der Sektionschef sich ebenfalls im Schullokale einfinden und nach dem Namensaufrufe Ihnen das Verzeichnis der Schüler übergeben. Von diesen dürfen dann nur diejenigen vom weitem Schulbesuche befreit werden, die entweder im Besitze eines Maturitätszeugnisses sich befinden oder ganz bildungsunfähig sind.

3. Stellungspflichtige, welche in einem andern Kantone die Primarschule absolvirt haben, aber gleichwohl hier die Rekrutenschule bestehen wollen, sollen nicht zurückgewiesen werden; sie haben sich jedoch in allem den für die Rekrutenschule des hiesigen Kantons aufgestellten Vorschriften zu fügen. Wer vor